

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 1

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Januar

2010

### Inhalt

	Seite		Seite
2. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD vom 5. Dezember 2003 . . . . .	1	6. und 7. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen . . . . .	5
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter . . . . .	2	Kirchenkreissatzung über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden im Kirchenkreis An der Agger . . . . .	7
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Altersteilzeitordnung (ATZO) . . . . .	2	1. Satzung zur Änderung der Satzung des Ev. Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord . . . . .	9
Honorar- und Gebührenordnung für die landeskirchliche Orgel- und Glockenberatung . . . . .	2	Satzung der Stiftung für die kirchliche und diakonische Arbeit in Refrath . . . . .	10
Ordnung für das landeskirchliche Orgel- und Glockenamt . . . . .	3	1. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Lank Unsere Gemeinde-Stiftung“ . . . . .	11
Vertretungsrichtlinie für kirchliche Lehrkräfte . . . . .	3	Satzung für die Joachim und Sigrid Mau-Stiftung . . . . .	12
Alimentation öffentlich-rechtlich Beschäftigter . . . . .	4	Satzung für den Evangelischen Kirchenkreis Trier . . . . .	13
Presbyteriumswahlen 2012 . . . . .	4	Berufungen in den Probendienst zum 1. Januar 2010 . . . . .	14
Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen . . . . .	4	Hinweis auf Fortbildungsangebote . . . . .	14
Urkunde über die Namensänderung der Kirchengemeinde Holpe . . . . .	4	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels . . . . .	15
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Garbenheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Dutenhofen . . . . .	5	Bekanntgabe über das Ingebrauchsetzen eines Kirchensiegels . . . . .	15
		Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	15
		Literaturhinweise . . . . .	22
		Hinweis auf den Masterstudiengang für Führungskräfte in Diakonie und Kirche . . . . .	22

### 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD vom 5. Dezember 2003

Vom 27. November 2009

Auf Grund von § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993 (ABl. EKD S. 505) geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 381) erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

#### § 1

#### Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD

In der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD vom 5. Dezember 2003 (KABl. 2004 S. 1), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD vom 29. November 2007 (KABl. 2008 S. 18), wird im § 20 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die kirchlichen Stellen dürfen den mit der Bearbeitung von Beihilfen und Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz beauftragten Stellen die notwendigen personenbezogenen Daten von Beihilfeberechtigten und deren Familienangehörigen für die Bearbeitung von Beihilfeanträgen übermitteln.“

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Düsseldorf, den 27. November 2009

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

## Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

906390

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 15. Dezember 2009

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

## Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Altersteilzeitordnung (ATZO)

Vom 2. Dezember 2009

§ 1

### Änderung der ATZO

Die Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO) vom 29. März 2000 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Es kann für die Dauer von zehn Jahren vereinbart werden“
2. In § 2 Absatz 2 wird folgender Satz ergänzt:  
„Es muss vor dem 1. Januar 2013 beginnen“
3. In § 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 wird die Zahl „83“ ersetzt durch die Zahl „76“.
4. Am Ende von § 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 wird folgender Satz ergänzt:  
„Durch Dienstvereinbarung nach § 36 MVG kann der Aufstockungsbetrag nach Satz 1 erhöht werden.“
5. In § 5 Absatz 3 wird die Angabe „nach den Absätzen 2 oder 3“ durch die Angabe „nach Absatz 2“ ersetzt.
6. In § 11 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:  
„(4) Für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2010 nach der Altersteilzeitordnung in der bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung abgeschlossen wurden und die über diesen Zeitpunkt hinaus andauern, gilt die Altersteilzeitordnung in der bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung fort.“

§ 2

### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Dortmund, den 2. Dezember 2009

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Die Vorsitzende

## Honorar- und Gebührenordnung für die landeskirchliche Orgel- und Glockenberatung

Vom 27. November 2009

Auf Grund von § 53 VwO/§ 63 KF-VO und der Neustrukturierung der landeskirchlichen Orgel- und Glockenberatung sowie der Beschäftigung von externen, vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland berufenen Sachverständigen werden folgende Honorare und Gebühren festgelegt:

### I. Orgelbereich

Für die Fachberatung auf dem Gebiet des Orgelwesens sind folgende Honorare und Gebühren zu entrichten:

#### 1. Honorarordnung:

Beratung durch Wahrnehmung eines Ortstermins einschließlich der Ausfertigung eines Gutachtens über die vorhandene Orgel sowie Reisen zu Orgelbauunternehmen, die für die Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche im Rheinland tätig sind bzw. werden:

20,00 Euro pro Arbeitsstunde (drei Standardtermine à max. 10 Stunden einschließlich Reisezeit). Auslagen, wie Telefon- und Portokosten sind hierin enthalten.

Diese Leistungen sind für die Kirchengemeinden kostenfrei und werden durch das Landeskirchenamt getragen.

#### 2. Gebührenordnung:

2.1. Ist über die unter I. Nr. 1. angegebenen Leistungen hinaus eine weitergehende fachliche Beratung von der jeweiligen Kirchengemeinde gewünscht, so sind die dann anfallenden Stundensätze von der Kirchengemeinde zu tragen (z.B. Fotodokumentationen und Ausschreibungen).

2.2. Für die Abnahme einer Orgel einschließlich der Anfertigung eines Abnahmeberichtes ist eine Gebühr zu entrichten, die sich nach Größe des Orgelwerks bemisst und aus einem Grundbetrag von 75,00 Euro sowie einem Zuschlag von 5,00 Euro für jedes Register (klingende Stimme) besteht.

2.3. Bei Wiederholungsprüfungen – notwendig wegen festgestellter Mängel – ist die Hälfte der Gebühren nach I. Nr. 2.2. zu entrichten.

### II. Glockenbereich

Für die Fachberatung auf dem Gebiet des Glockenwesens sind folgende Honorare und Gebühren zu entrichten:

#### 1. Honorarordnung:

Beratung durch Wahrnehmung eines Ortstermins einschließlich der Ausfertigung eines Gutachtens über die vorhandene Situation: 20,00 Euro pro Arbeitsstunde (drei Standardtermine à max. 10 Stunden einschließlich Reisezeit). Auslagen, wie Telefon- und Portokosten sind hierin enthalten.

Diese Leistungen sind für die Kirchengemeinden kostenfrei und werden durch das Landeskirchenamt getragen.

#### 2. Gebührenordnung:

2.1 Ist über die unter II. Nr. 1. angegebenen Leistungen hinaus eine weitergehende fachliche Beratung von

der jeweiligen Kirchengemeinde gewünscht, so sind die dann anfallenden Stundensätze von der Kirchengemeinde zu tragen.

Für die Aufnahme von Tonanalysen vorhandener Glocken durch einen Sachverständigen beträgt die Kostenpauschale 50,00 Euro.

- 2.2 Für die in der Glockengießerei vorzunehmende Prüfung einer neuen, umgegossenen oder instandgesetzten Glocke und die Ausfertigung des Abnahmegutachtens ist eine Gebühr von 50,00 Euro je Glocke zu entrichten.
- 2.3 Für die nach Aufhängung der Glocken vorzunehmende Prüfung des Geläuts einschließlich der Läuteanlage ist die Hälfte der Gebühren nach II. Nr. 2.2. zu entrichten.

### III. Gemeinsame Bestimmungen

1. Das Landeskirchenamt zahlt die sich aus Abschnitt I. und II. ergebenden Honorare und Gebühren an die beauftragten Sachverständigen.

Das Landeskirchenamt erstellt für die unter Abschnitt I. 2. und II. 2. anfallenden Gebühren einen Gebührenbescheid an die jeweilige Kirchengemeinde. Die Gebühren sind an die Landeskirchenkasse zu zahlen.

2. Für Leistungen, die über den normalen Beratungsumfang hinausgehen, z. B. für Orgel- und Glockenbauvorhaben von besonderer Bedeutung und Größe, können auf Antrag des Sachverständigen vor Beginn der Tätigkeit für den Einzelfall abweichende Gebührensätze vom Landeskirchenamt festgesetzt werden.
3. Zieht ein Presbyterium im Einzelfall zu seiner Beratung besondere Fachleute heran, so geschieht dies auf Kosten der Kirchengemeinde.
4. In allen Fällen melden die Kirchengemeinden gem. § 47 Abs. 2 und 3 VwO/§ 48 Abs. 2 und 3 KF-VO die auf dem Gebiet des Orgel- und Glockenwesens erforderlichen Fachberatungen und Abnahmen bei der landeskirchlichen Orgel- und Glockenberatung des Landeskirchenamtes rechtzeitig an.

### IV. Inkrafttreten

Diese Honorar- und Gebührenordnung für die landeskirchliche Orgel- und Glockenberatung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verfügung „Sachberatergebühren des landeskirchlichen Orgel- und Glockenamtes“ vom 25. Oktober 1957 (KABI. S. 131), geändert durch die Bekanntmachungen vom 25. Oktober 1966 (KABI. S. 240), vom 13. März 1968 (KABI. S. 51), vom 2. November 1973 (KABI. S. 263), vom 5. September 1980 (KABI. S. 176) und vom 29. Dezember 1988 (KABI. S. 30), außer Kraft.

Düsseldorf, den 27. November 2009

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

## Ordnung für das landeskirchliche Orgel- und Glockenamt

903414

Az. 71-31-0

Düsseldorf, 27. November 2009

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 27. November 2009 folgenden Beschluss gefasst:

Die „Ordnung für das landeskirchliche Orgel- und Glockenamt“ vom 8. Januar 1958 (KABI. S. 5) wird aufgehoben.

Das Landeskirchenamt

## Vertretungsrichtlinie für kirchliche Lehrkräfte

Vom 14. Dezember 2009

### 1. Vertretungsgrundsätze

1.1 Pfarrern und Pfarrer sind innerhalb eines Kirchenkreises zu gegenseitiger Vertretung im Rahmen ihres Dienstes verpflichtet (§ 55 Abs. 2 Satz 1 Pfarrdienstgesetz.EKU – PfdG).

1.2 Darüber hinaus können die Leitungsorgane des Kirchenkreises und der Landeskirche Pfarrern und Pfarrer im Rahmen der Zumutbarkeit Aufgaben übertragen, die über den Dienst bei ihrer Anstellungskörperschaft hinaus gehen. Die durch solchen Dienst entstehenden notwendigen Auslagen sind zu ersetzen (§ 33 Abs. 2 PfdG).

### 2. Kurzfristige Ausfallzeiten

Im Falle kurzfristiger Ausfallzeiten, in denen Vertretung gestellt werden muss, gilt Nr. 1.1.

### 3. Längerfristige Ausfallzeiten

Bei absehbaren länger- und langfristigen Ausfallzeiten wie Gewährung von Sonderurlaub (§ 52 PfdG), Mutterschutz (§ 53 PfdG), Elternzeit, Kontaktstudium (§ 52 PfdG), Freistellungen (§§ 77 bis 79 i.V.m. § 81 Abs. 2 PfdG), Erkrankungen und absehbaren Vakanzen soll eine geeignete Vertretung gestellt werden.

### 4. Verfahren

4.1 Grundsätzlich regeln die Theologinnen und Theologen der Kirchenkreise die Vertretung in Abstimmung mit den Superintendenten und Superintendentinnen sowie den Leitungsorganen der Anstellungskörperschaften unter Beteiligung der jeweils zuständigen Schulreferentinnen und -referenten bzw. Bezirksbeauftragten.

Diese zeigen dem Dezernat IV.2 des Landeskirchenamtes die getroffene Vertretungsregelung an.

4.2 Scheitern die Bemühungen um eine Vertretungsregelung vor Ort, melden dies die jeweils zuständigen Schulreferentinnen und -referenten bzw. die Bezirksbeauftragten dem Dezernat IV.2.

4.3 Kommt es durch die Einschaltung des Dezernats IV.2 ebenfalls nicht zu einer Vertretungsregelung, nimmt das Dezernat IV.2 diesbezüglich Kontakt mit dem Dezernat I.1 auf.

4.4 Kommt es auch auf diesem Wege zu keiner Vertretungsregelung, können die Anstellungskörperschaften außerhalb des Gesamtpersonalpools der Landeskirche eine fachlich und persönlich geeignete Vertretungskraft befristet einstellen.

Deren Personalkosten werden von der Zentralen Pfarrbesoldung übernommen (§ 7 Abs. 5 bis 8 Finanzausgleichsgesetz – FAG).

Dabei sind Vertretungskosten im Sinne des § 7 Abs. 8 Satz 3 FAG nur die Kosten, die durch die Gestellung einer zusätzlichen Vertretungskraft oder durch Aufstockung von Stellen mit eingeschränktem Dienstumfang entstehen.

#### 5. Diese Regelung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Regelung „Erteilung vom evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen; hier: Vertretungsregelung für kirchliche Lehrkräfte“ vom 20. Mai 1996 (KABl. S. 201) außer Kraft.

### Alimentation öffentlich-rechtlich Beschäftigter

899120  
Az. 15-01-0 Düsseldorf, 5. November 2009

Die Kirchenleitung hat auf Grund zahlreicher Anfragen in ihrer Sitzung am 2. Oktober 2009 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Alimentation der Kirchenbeamtinnen, Kirchenbeamten, Pfarrerinnen und Pfarrer wird auch vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren erfolgten Entwicklung des Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferechts im Grundsatz für ausreichend angesehen. Eine generelle Übernahme von Gerichtsentscheidungen betreffend die Alimentation öffentlich-rechtlich Beschäftigter kann nicht in Aussicht gestellt werden. Soweit Besoldungsempfänger ihre Alimentation nicht für ausreichend halten, sind grundsätzlich individuell Rechtsmittel einzulegen.“

Wir bitten um Beachtung.

Das Landeskirchenamt

### Presbyteriumswahlen 2012

906825  
Az. 02-12:2012 Düsseldorf, 16. Dezember 2009

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 27. November 2009 den Wahlsonntag für die Presbyteriumswahlen 2012 festgesetzt.

Die Presbyteriumswahlen finden am Sonntag, **5. Februar 2012**, statt.

Den Terminplan für die Presbyteriumswahl 2012 wird gem. § 10 Presbyterwahlgesetz die Kirchenleitung nach der Landessynode 2011 beschließen.

Das Landeskirchenamt

### Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen

902896  
Az. 70-04-5 Düsseldorf, 26. November 2009

Gemäß Nr. 6.2 der „Richtlinien des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen“ (KABl. Nr. 5/2007) werden für das Jahr 2010 folgende Antragstermine festgesetzt:

Mittwoch, 12. Mai 2010

Mittwoch, 10. November 2010

Wir bitten, entsprechende Anträge schriftlich unter Verwendung des Vordrucks über die Superintendentin/den Superintendenten des Kirchenkreises zu richten.

Das Antragsformular kann im Intranet (unter Abt. VI – Dezernat VI.3 Bauen, Liegenschaften – Arbeitsbereich Bauberatung) heruntergeladen oder beim Landeskirchenamt unter der Telefonnummer (02 11) 45 62-660/659 per Post und per E-Mail: baudezernat@ekir-lka.de angefordert werden.

Das Landeskirchenamt

### Urkunde über die Namensänderung der Kirchengemeinde Holpe

Nach Anhörung der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b), Dienstordnung für das Landeskirchenamt, Folgendes festgesetzt:

#### Artikel 1

Die Kirchengemeinde Holpe wird in die „Evangelische Kirchengemeinde Holpe-Morsbach“ umbenannt.

#### Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 2009

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde  
über die Herstellung der pfarramtlichen  
Verbindung zwischen der  
Evangelischen Kirchengemeinde Garbenheim  
und der Evangelischen Kirchengemeinde  
Dutenhofen**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 9 Ziffer 1 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

**Artikel 1**

Die Evangelische Kirchengemeinde Garbenheim und die Evangelische Kirchengemeinde Dutenhofen, Kirchenkreis Wetzlar, werden pfarramtlich verbunden.

**Artikel 2**

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2009

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**6. und 7. Änderung der Satzung  
der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse  
Rheinland-Westfalen**

904886

Az. 16-42-0:0107

Düsseldorf, 7. Dezember 2009

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat eine 6. und 7. Änderung der Satzung beschlossen. Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen haben diese Satzungsänderung genehmigt. Die staatsaufsichtliche Genehmigung durch den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ist ebenfalls erfolgt.

Wir machen die Texte nachstehend bekannt.

Das Landeskirchenamt

**6. Änderung der Satzung  
der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse  
Rheinland-Westfalen**

**Vom 17. September 2008**

§ 1

**6. Änderung der Satzung**

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 19. November 2007, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Inhaltsangabe zu § 46a wird wie folgt gefasst:

„Klageweg und Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus Einzelversicherungsverhältnissen“.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchst. b) werden nach dem Wort „besitzt“ die Wörter „oder zu einem entsprechenden Amt in einer anderen Gliedkirche der EKD befähigt ist“ angefügt.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Organmitglieder haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt zu erfüllen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.“

3. In § 19 Abs. 1 Buchst. j) werden die Wörter „befreit worden sind“ durch die Wörter „nach § 17 Abs. 3 Buchst. e) in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung befreit wurden“ ersetzt.

4. In § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Höhe der Anwartschaft beschränkt sich – abgesehen von Anwartschaften aus Überschüssen nach Maßgabe des § 66 – auf die bis zum Ende der Beschäftigung erworbenen Versorgungspunkte.“

5. § 23 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Nach Beendigung der Beschäftigung, bei Kündigung durch den Beteiligten und bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis ohne Bezug von Arbeitsentgelt kann die freiwillige Versicherung fortgesetzt werden. Bei Beendigung der Beschäftigung und bei der Kündigung durch den Beteiligten ist die Fortsetzung innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Beendigung oder der Kündigung vom Versicherten zu beantragen. Der Antrag bedarf der Annahmeerklärung durch die Kasse.“

6. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

**Beitragsfreie freiwillige Versicherung**

Die freiwillige Versicherung kann durch schriftliche Erklärung der Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers mit Wirkung für die Zukunft zum Ende eines Kalendermonats beitragsfrei gestellt werden. Sie wird mit Ablauf des Kalenderjahres, für das der letzte Beitrag entrichtet wurde, beitragsfrei gestellt, wenn die Versicherungsnehmerin/der Versicherungsnehmer mit mehr als einem Beitrag im Rückstand ist und in dem auf diesem Kalenderjahr folgenden Kalenderjahr keine weiteren Beiträge mehr entrichtet werden. Mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wird sie gleichfalls beitragsfrei gestellt, wenn nicht die Fortführung beantragt wird. Eine Wiederaufnahme der Beitragszahlung ist möglich. Satz 4 gilt nicht für beitragsfreie freiwillige Versicherungen, die nach Beendigung der Beschäftigung nicht nach § 23 Abs. 5 fortgesetzt wurden.“

7. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

**Ende der freiwilligen Versicherung**

(1) Die freiwillige Versicherung endet außer im Falle der Kündigung bei Rentenbeginn in der freiwilligen Versicherung, bei Abfindung der Rente, bei Übertragung des Übertragungswertes auf eine andere Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung sowie bei Tod der/des Versicherten.

(2) Im Falle der Kündigung behält die/der Versicherte ihre/seine bis zur Kündigung erworbene Anwartschaft, solange sie/er nicht deren Abfindung verlangt; eine Abfindung der Anwartschaft ist nur möglich, wenn der/dem Versicherten die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind. Die Höhe der Abfindung bestimmt sich nach den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes. Das Recht, bei einem Arbeitgeberwechsel im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung stattdessen die Übertragung der Rentenanswartschaft zu verlangen (§ 4 BetrAVG), bleibt unberührt.

(3) Bei einer Rente wegen Erwerbsminderung endet die Versicherung nicht, wenn sie durch schriftliche Erklärung der/des Versicherten fortgeführt wird; das Risiko der Erwerbsminderung kann nicht mehr versichert werden. Ist die Versicherung nicht fortgeführt worden, lebt sie als beitragsfreie Versicherung wieder auf, wenn der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente erloschen ist.“

8. In § 41 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Wird der Rentenanspruch nach Ablauf der Ausschlussfrist des § 52 Abs. 1 Satz 1 gestellt, tritt an die Stelle des Zeitpunktes des Entstehens des Anspruchs der nach dieser Regelung maßgebende Beginn des Zweijahreszeitraums, für den bei einer laufenden Leistung die Betriebsrente nachzuzahlen wäre.“

9. § 42 Abs. 4 Buchst. d) erhält folgende Fassung:

„d) die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1998 entsprechend dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) in der Fassung vom 31. Dezember 2000 oder dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TVkommunal (ATV-K) – entrichteten Eigenbeteiligungen der Beschäftigten an der Umlage.“

10. § 46a wird wie folgt gefasst:

#### „§ 46a

#### **Klageweg und Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus Einzelversicherungsverhältnissen**

(1) Gegen die Entscheidung der Kasse (§ 46) kann Klage beim ordentlichen Gericht (Amts-/Landgericht) am Sitz der Kasse in Dortmund erhoben werden.

(2) Falls die/der Versicherte oder Betriebsrentenberechtigte nach Beginn der Pflichtversicherung ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich das Gericht am Sitz der Kasse zuständig.“

11. § 48 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird hinter Buchstabe d) folgender Buchstabe e) angefügt:

„e) die Änderung der Rentenart in der gesetzlichen Rentenversicherung“.

b) In Nr. 3 werden hinter dem Wort „Witwer“ die Wörter „aus der Pflichtversicherung“ angefügt.

12. In § 51 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Nach Ablauf der Ausschlussfrist können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.“

13. § 52a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

14. § 69 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Sind“ durch das Wort „Ist“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ab dem 1. Januar 2002 gelten auch in diesen Fällen die Regelungen der Absätze 1 bis 3 und des Absatzes 5.“

c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

d) In dem neuen Satz 3 wird hinter dem Wort „werden“ das Wort „insoweit“ angefügt.

15. In § 72 Abs. 3 wird hinter Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Nach Ablauf der Ausschlussfrist können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.“

16. In § 76 Satz 1 wird das Wort „Mitglied“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt.

#### § 2

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2009 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

a) § 1 Nr. 3, 4, 8, 9, 14 und 16 mit Wirkung vom 1. Januar 2002,

b) § 1 Nr. 5, 6 und 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2007 und

c) § 1 Nr. 1 und 10 mit Wirkung vom 1. Januar 2008.

Dortmund, den 17. September 2008

Der Verwaltungsrat der  
Kirchlichen Zusatzversorgungskasse  
Rheinland-Westfalen

Siegel

Vorsitzender

Mitglied

Die vorstehende 6. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den

Evangelische Kirche von Westfalen

Siegel

Die Kirchenleitung

Düsseldorf, den 5. November 2008

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

## 7. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Vom 3. Dezember 2008

§ 1

### 7. Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 17. September 2008, wird wie folgt geändert:

§ 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68

#### Überschussverteilung

(1) Im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz für die freiwillige Versicherung werden die Überschüsse bis zum Jahresende für das vorangegangene Wirtschaftsjahr festgestellt. Die Versicherten werden an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven beteiligt (Überschussbeteiligung).

(2) Die Höhe der Bewertungsreserven wird zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres jährlich neu ermittelt und im Anhang zum Geschäftsbericht ausgewiesen. Der ermittelte Wert wird den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet. Das Verfahren zur Zuordnung der Bewertungsreserven zu den einzelnen Verträgen wird im Geschäftsbericht dargestellt. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben dabei unberührt. Die Versicherten/Leistungsempfänger werden an der Bewertungsreserve in Form einer Kapitalauszahlung nach Maßgabe des § 153 Abs. 3 Satz 2 VVG beteiligt, wenn

- a) die Anwartschaft abgefunden wird,
- b) die Betriebsrente abgefunden wird,
- c) der Übertragungswert auf Antrag der/des Versicherten übertragen wird.

Die Versicherten/Leistungsempfänger werden an der Bewertungsreserve in Form von Versorgungspunkten aus Bewertungsreserven nach Maßgabe des § 153 Abs. 3 Satz 2 VVG beteiligt, wenn eine Rente erstmals beansprucht wird.

(3) Die Versicherten werden durch Bonuspunkte an den Überschüssen nach Abzug der im vorangegangenen Geschäftsjahr zugeteilten Überschussbeteiligung aus Bewertungsreserven unter Beachtung einer angemessenen Kapitalausstattung u. a. im Hinblick auf Solvabilität, Stresstests und Rechnungsgrundlagen beteiligt. Für die Zuteilung der Bonuspunkte kommen alle am Ende des laufenden Geschäftsjahres freiwillig Versicherten einschließlich der beitragsfreien Versicherten in Betracht. Bemessungsgrundlage sind die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Versorgungspunkte der/des Versicherten, soweit sie nicht bereits Grundlage einer Rentenleistung sind. Überschüsse werden jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr zugeteilt. Über die Zuteilung der Bonuspunkte entscheidet der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.“

§ 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Dortmund, den 3. Dezember 2008

Der Verwaltungsrat der  
Kirchlichen Zusatzversorgungskasse  
Rheinland-Westfalen

Siegel

Vorsitzender

Mitglied

Die vorstehende 7. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den

Evangelische Kirche von Westfalen

Siegel

Die Kirchenleitung

Düsseldorf, den 19. Februar 2009

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

## Kirchenkreissatzung über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden im Kirchenkreis An der Agger

Die Kreissynode hat in Erfüllung der dem Kirchenkreis nach Art. 95 Abs. 3 KO zugewiesenen Aufgabe folgende Satzung beschlossen:

### Präambel

Die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ist Ausdruck der Einheit der Kirche Jesu Christi. Der Kirchenkreis An der Agger unterstützt die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihres Auftrages. Er versteht sich mit seinen Kirchengemeinden und gemeindeübergreifenden Einrichtungen und Diensten als eine Glaubens-, Lebens- und Lerngemeinschaft.

Angesichts der Veränderungen in der Mitglieder-, Finanz- und Personalsituation soll durch diese Satzung die Verbundenheit der Kirchengemeinden im Kirchenkreis An der Agger gestärkt und ihre Zusammenarbeit gefördert werden. Dabei sollen gewachsene evangelische Vielfalt und die lokale Identität bewahrt werden.

§ 1

### Verpflichtung der Kirchengemeinden zur Zusammenarbeit

(1) Nach Art. 8 Abs. 1 KO sollen die Kirchengemeinden zusammenarbeiten, um ihre Aufgaben nach Art. 1 KO besser erfüllen zu können. Die Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden dient dazu, innerhalb des Kirchenkreises ein möglichst vielfältiges, umfassendes Angebot pfarramtlicher und anderer gemeindlicher Dienste zu gewährleisten und eine gleichmäßige Verteilung von Pfarr- und Mitarbeiterstellen sowie eine ausgewogene Ausstattung mit Gebäuden zu erreichen.

(2) Über die Gegenstände, die Formen und das Maß der Zusammenarbeit entscheiden die Presbyterien in den Kooperationsräumen (§ 3) unter Würdigung der jeweiligen Gegebenheiten und Herausforderungen und der finanziellen Ressourcen. Sie bedienen sich dabei der in dieser Satzung und in den einschlägigen Gesetzen der Evangelischen Kirche im Rheinland vorgesehenen Regelungsmöglichkeiten.

§ 2

### Verpflichtung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes zur Förderung der Zusammenarbeit

Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand sind verpflichtet, die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Kirchen-

kreis zu fördern (Art. 97 Abs. 3, Art. 114 Abs. 1 KO). Dies geschieht insbesondere durch Beratung, Weitergabe von Kooperationserfahrungen, Visitation sowie bei der Genehmigung kirchengemeindlicher Maßnahmen gemäß § 4 dieser Satzung.

### § 3

#### **Kooperationsräume im Kirchenkreis**

(1) Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises bilden Kooperationsräume. Diese bestehen in der Regel aus benachbarten Kirchengemeinden. Eine Kirchengemeinde, die sich durch Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden bildet oder aus mehreren Pfarrbezirken besteht, kann ebenfalls als Kooperationsraum definiert werden (innergemeindlicher Kooperationsraum). Über die Zusammensetzung der Kooperationsräume entscheiden zunächst die beteiligten Presbyterien.

Die Kreissynode stellt die Aufteilung des Kirchenkreises in Kooperationsräume entsprechend den Beschlüssen der Presbyterien beschlussmäßig fest.

(2) Will eine Kirchengemeinde aus dem Kooperationsraum, dem sie angehört, ausscheiden, soll sie sich einem anderen Kooperationsraum anschließen.

Die Presbyterien des bisherigen Kooperationsraumes sind zu hören. Die Presbyterien des neuen Kooperationsraumes müssen der Erweiterung zustimmen. Das Ergebnis der Anhörung und die Beschlüsse der Presbyterien sind der Kreissynode vorzulegen. Diese stellt die Veränderung der Kooperationsräume beschlussmäßig fest.

(3) Auch Kirchengemeinden, die einen innergemeindlichen Kooperationsraum gemäß Abs. 1 Satz 3 bilden, sollen mit ihren Nachbargemeinden zusammenarbeiten.

### § 4

#### **Verfahren bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen einer Kirchengemeinde**

(1) Plant ein Presbyterium die Neu- oder Wiederbesetzung einer Mitarbeitendenstelle, Bau- oder andere Maßnahmen, die der Genehmigung durch den Kreissynodalvorstand oder das Landeskirchenamt bedürfen, so konsultiert das Presbyterium im Vorfeld die Presbyterien der übrigen Kirchengemeinden des Kooperationsraumes (§ 3) und bittet sie um eine beschlussmäßige Stellungnahme zu der beabsichtigten Maßnahme innerhalb einer Frist von fünf Wochen.

(2) Gibt ein Presbyterium innerhalb der Frist nach Abs. 1 keine Stellungnahme ab, so gilt dies als Zustimmung zu der beabsichtigten Maßnahme. Lehnt ein Presbyterium die beabsichtigte Maßnahme ab, so sollen sich die Presbyterien unverzüglich um eine einvernehmliche Lösung bemühen. Der Kreissynodalvorstand kann um Beratung oder Vermittlung gebeten werden.

(3) Beantragt ein Presbyterium die Genehmigung einer Maßnahme, so sind die beschlussmäßigen Stellungnahmen der übrigen Presbyterien des Kooperationsraumes (Abs. 1) dem Antrag beizufügen.

(4) Der Kreissynodalvorstand hat bei der Erteilung oder Befürwortung der Genehmigung die Stellungnahmen der übrigen Presbyterien des Kooperationsraumes angemessen zu berücksichtigen.

(5) In besonders dringenden Fällen kann in Abstimmung mit der Superintendentin oder dem Superintendenten auf die Einräumung der Frist nach Abs. 1 verzichtet werden. An die Stelle der beschlussmäßigen Stellungnahmen der Presbyterien der übrigen Kirchengemeinden des Kooperationsraumes

treten dann schriftliche Stellungnahmen ihrer Vorsitzenden. Dabei ist Art. 30 KO zu beachten.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn es sich um Personalmaßnahmen bei Tageseinrichtungen für Kinder oder um sozialversicherungsrechtlich geringfügige Beschäftigungsverhältnisse handelt.

### § 5

#### **Formen der Zusammenarbeit**

Zur Erfüllung einzelner oder gemeindeübergreifender Aufgaben können Kirchengemeinden

- a) Vereinbarungen schließen (§ 6),
- b) sich zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen (§ 7),
- c) Gemeindeverbände bilden (§ 8),
- d) sich zu Gesamtkirchengemeinden verbinden (§ 9) oder
- e) sich zu einer neuen Kirchengemeinde zusammenschließen (§ 10).

### § 6

#### **Vereinbarungen**

(1) Kirchengemeinden können auf Basis von § 1 Abs. 1 Verbandsgesetz miteinander Vereinbarungen schließen, auch wenn sie nicht demselben Kooperationsraum angehören.

(2) Die beteiligten Kirchengemeinden übertragen damit einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben. Im Rahmen einer Vereinbarung kann auch geregelt werden, dass eine Kirchengemeinde anderen Kirchengemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben zeitanteilig Mitarbeitende zur Verfügung stellt oder ihnen teilweise die Nutzung von Gebäuden überlässt.

(3) Die Vereinbarungen werden von den Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden beraten und beschlossen. Die Presbyterien der nicht beteiligten Kirchengemeinden des eigenen Kooperationsraumes sind vorher zu hören.

(4) Die Vereinbarung muss die Aufgaben auflisten, die einer beteiligten Kirchengemeinde übertragen werden. Für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben soll in der Vereinbarung ein angemessener, die Aufwendungen deckender Kostenersatz vorgesehen werden.

(5) Die Vereinbarung muss Bestimmungen über ihre Laufzeit und ihre Kündigung enthalten.

(6) Die Beratung über Einzelheiten bei der Durchführung der Vereinbarung und über Streitigkeiten, die sich aus der Vereinbarung ergeben, erfolgt in einem von den beteiligten Presbyterien gleichmäßig besetzten Ausschuss, dessen Zusammensetzung in der Vereinbarung zu regeln ist. Der Ausschuss bereitet die erforderlichen Beschlüsse der beteiligten Presbyterien vor.

(7) Abschluss, Veränderung und Aufhebung von Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreissynodalvorstand.

(8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 10 und 11 des Verbandsgesetzes.

### § 7

#### **Arbeitsgemeinschaften**

(1) Zur Erfüllung gemeindeübergreifender Aufgaben können sich Kirchengemeinden, die demselben Kooperationsraum angehören, zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen.



(2) Arbeitsgemeinschaften dienen dazu, Aufgaben und Planungen der beteiligten Kirchengemeinden aufeinander abzustimmen, gegebenenfalls auch für die Beteiligten verbindliche gemeinsame Richtlinien zu entwickeln. Insbesondere kann die arbeitsteilige Zusammenarbeit der in dem Bereich der Arbeitsgemeinschaft tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer und Mitarbeitenden geregelt und gestaltet werden.

(3) Die Einzelheiten solcher Arbeitsgemeinschaften werden in Kooperationsverträgen festgelegt, die durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Presbyterien zustande kommen. Die Presbyterien der nicht beteiligten Kirchengemeinden des eigenen Kooperationsraumes sind vorher zu hören.

(4) § 6 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die an einer Arbeitsgemeinschaft beteiligten Presbyterien verpflichten sich zu regelmäßigen gemeinsamen Sitzungen mindestens einmal im Jahr. Beantragt ein Presbyterium eine gemeinsame Presbyteriumssitzung, muss diese unverzüglich einberufen werden. Die Einberufung und Leitung der gemeinsamen Presbyteriumssitzungen wird durch den Kooperationsvertrag geregelt.

(6) Vereinbarungen nach § 6 können Bestandteil von Kooperationsverträgen sein.

(7) Der Kooperationsvertrag muss Bestimmungen über seine Laufzeit und seine Kündigung enthalten.

(8) Abschluss, Veränderung und Aufhebung von Kooperationsverträgen bedürfen der Genehmigung durch den Kreissynodalvorstand.

(9) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 10 und 11 des Verbandsgesetzes.

## § 8

### Gemeindeverbände

Für die Bildung von Gemeindeverbänden gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) der Evangelischen Kirche im Rheinland.

## § 9

### Gesamtkirchengemeinden

Für die Bildung von Gesamtkirchengemeinden nach Art. 9 KO gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes über Gesamtkirchengemeinden.

## § 10

### Vereinigung von benachbarten Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde

Die Vereinigung von benachbarten Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde richtet sich nach Art. 11 KO.

## § 11

### Auswertung der Erfahrungen

Nach Ablauf von vier Jahren nach dem Inkrafttreten werden die Erfahrungen bei der Anwendung der Satzung ausgewertet.

## § 12

### Inkrafttreten

Die Kirchenkreissatzung tritt mit Genehmigung der Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die Kreissynode hat in ihrer Tagung am 7. November 2009 dieser Satzung zugestimmt.

Dieringhausen, den 25. November 2009

Evangelischer Kirchenkreis  
An der Agger

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 10. Dezember 2009  
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Ev. Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord

Die Verbandsvertretung des Ev. Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord hat auf Grund von § 27 Verbandsgesetz folgende Satzung erlassen:

### § 1

Die Satzung des „Ev. Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord“ vom 23. Dezember 2008 (KABI. 2009 S. 67) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4 Satz 3 wird folgende Ergänzung vorgenommen:

„Für jedes Vorstandsmitglied ist von den beteiligten Kirchengemeinden eine Vertreterin/ein Vertreter zu benennen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

Der Begriff „Fachberaterin/Fachberater“ wird durch den Begriff „pädagogische Geschäftsführung“ ersetzt.

3. Es wird ein neuer § 11 eingefügt:

### „§ 11

#### Aufsicht

Die Aufsicht über den Kindertagesstättenverband Köln-Nord obliegt dem Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Köln-Nord.“

4. Der bisherige § 11 wird zu § 12.

### § 2

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Köln, den 17. September 2009

Evangelischer Kindertagesstättenverband  
Köln-Nord

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 25. November 2009  
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

## **Satzung der Stiftung für die kirchliche und diakonische Arbeit in Refrath**

### **Präambel**

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bensberg hat durch Beschluss vom 27. August 2009 die Stiftung für die kirchliche und diakonische Arbeit in Refrath errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Bensberg im Bezirk Refrath.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit im Pfarrbezirk Refrath der Evangelischen Kirchengemeinde Bensberg fördern wollen, sind herzlich eingeladen durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

### § 1

#### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung für die kirchliche und diakonische Arbeit in Refrath“.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Bensberg mit Sitz in Bergisch Gladbach.

### § 2

#### **Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Bensberg im Bezirk Refrath.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenarbeit sowie der Familienhilfe,
- b) Maßnahmen gegen Arbeitslosigkeit sowie die seelsorgerliche Begleitung und materielle Unterstützung Betroffener,
- c) Aktivitäten in Krisenfällen menschlicher Existenz, wie z.B. Krankheit und Pflegebedürftigkeit, vor allem mit Blick auf die Familiensituation und das Alter betroffener Menschen,
- d) Beratung und Begleitung bei Schwangerschaft und in Zeiten der Elternschaft,
- e) die Unterstützung von notleidenden oder gefährdeten Personen; die Unterstützung kann durch Geld- und Sachleistungen erfolgen,
- f) die Beschaffung von Mitteln und Zuwendungen an geeignete Körperschaften gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Ziffer 1,
- g) sonstige kirchliche Zwecke im Bezirk Refrath.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### **Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 35.000,00 Euro. Es wird als Treuhandvermögen der Kirchengemeinde Bensberg verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

### § 4

#### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

### § 5

#### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### § 6

#### **Stiftungsrat**

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden vom Presbyterium gewählt. Mindestens ein Mitglied muss dem Presbyterium angehören; die übrigen Mitglieder müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Presbyterium erfüllen. Das bedeutet unter anderem, dass sie spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Stiftungsrat ausscheiden.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

### § 7

#### **Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Verwaltungsamt übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter,

- d) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.

Die Zuwendungsbestätigungen werden durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Stiftungsrates und durch ein weiteres Mitglied rechtsverbindlich unterschrieben.

## § 8

### Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet des Rechts des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

## § 9

### Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss dem Bezirk Refrath der Kirchengemeinde zugute kommen.

## § 10

### Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

## § 11

### Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Bensberg, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde im Bezirk Refrath zu verwenden hat.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bergisch Gladbach, den 27. August 2009

Evangelische Kirchengemeinde  
Bensberg

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 27. November 2009  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

## 1. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Lank Unsere Gemeinde-Stiftung“

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Lank hat auf Grund von Art. 7 Abs. 5/Art. 16 Abs. 2/Art. 28 Abs. 4 KO folgende Satzung erlassen:

### § 1

Die Satzung der Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Lank „Unsere Gemeinde-Stiftung“ vom 12. März 2008 (KABl. S. 214) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Stiftung trägt den Namen ‚Gemeindestiftung‘.“

### § 2

Die Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Meerbusch, den 10. November 2009

Evangelische Kirchengemeinde  
Lank

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 25. November 2009  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

## **Satzung für die Joachim und Sigrid Mau-Stiftung**

### **Präambel**

Das Presbyterium der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Solingen hat durch Beschluss vom 29. November 2009 die „Joachim und Sigrid Mau-Stiftung“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Solingen fördern wollen, sind herzlich eingeladen durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

### § 1

#### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Joachim und Sigrid Mau-Stiftung“.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Solingen mit Sitz in Solingen.

### § 2

#### **Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen Arbeit auf dem Gebiet der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Solingen sowie der Evangelischen Kirchengemeinde St. Jakobi/Heilgeist in Stralsund.

(3) Der Stiftungszweck wird ausschließlich verwirklicht durch die Förderung sozial bedürftiger Kirchengemeindemitglieder der Ev. Stadtkirchengemeinde Solingen.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### **Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 10.000,00 Euro. Es wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Solingen verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen muss unangetastet bleiben und ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten, damit die Dauerhaftigkeit der Stiftung gewährleistet bleibt. Nur die Erträge aus dem Stiftungsvermögen dienen neben eventuell anderen Einnahmen der Finanzierung des Stiftungszweckes. Der aus Wertpapieren und Anteilen bei der Volksbank Solingen (auch Anteile am Union-Investmentfonds) bestehende Anteil des Stiftungsvermögens ist bei dem Herkunftsinstitut auf Dauer zu belassen. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

### § 4

#### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

Die in § 2 Abs. 2 bezeichnete Evangelische Kirchengemeinde St. Jakobi/Heilgeist in Stralsund erhält aus den Erträgen des Stiftungsvermögens eines Kalenderjahres einen Anteil in Höhe von 10 vom Hundert, sobald ein Betrag in Höhe von mindestens 100,00 Euro erreicht wird. Bei der Anteilsberechnung bleiben eventuell zukünftig anfallende Mieterträge unberücksichtigt.

### § 5

#### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### § 6

#### **Stiftungsrat**

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Er setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen, die vom Presbyterium gewählt werden, und einem – durch die Stifter berufenen – Mitglied. Die gewählten Mitglieder müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Ein Mitglied muss Pfarrerin oder Pfarrer sein, die anderen gewählten Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören. Nach dem Ausscheiden des von den Stiftern berufenen Mitgliedes wird der Stiftungsrat durch Nachwahl des Presbyteriums ergänzt.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Die Stifter nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates ohne Stimmrecht teil.

(8) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

### § 7

#### **Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Die Führung der Bücher und die Aufstellung des Jahresabschlusses wird dem Ev. Gemeindeamt Solingen-Altstadt übertragen,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter.

- d) Die Zuwendungsbestätigungen werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied rechtsverbindlich unterzeichnet.

## § 8

### Rechtsstellung des Presbyteriums

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
- Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
  - Änderung der Satzung,
  - Auflösung der Stiftung,
  - Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

## § 9

### Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss dem Gebiet der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Solingen zugute kommen.

## § 10

### Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

## § 11

### Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde St. Jakobi/Heilgeist, Stralsund, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung sozial bedürftiger Mitglieder ihrer Kirchengemeinde zu verwenden hat.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Solingen, den 29. November 2009

Evangelische Stadtkirchengemeinde  
Solingen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 10. Dezember 2009  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

## Satzung für den Evangelischen Kirchenkreis Trier

Auf Grund von Artikel 112 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (KO) erlässt die Kreissynode des Kirchenkreises Trier folgende Satzung:

### Präambel

Der Kirchenkreis Trier ist die Gemeinschaft von evangelischen Kirchengemeinden im Süden der rheinischen Landeskirche in der Nachbarschaft zu Luxemburg, Belgien und Frankreich. Der Kirchenkreis repräsentiert das evangelische Leben in dieser Region und möchte es im Bewusstsein der Öffentlichkeit stärken. Als Kirchenkreis sind wir eingebunden in die große Zahl derer, die sich auf dem Weg der Nachfolge Jesu Christi befinden. Unser Dienst geschieht zur Ehre des dreieinigen Gottes. (aus dem Leitbild des Kirchenkreises Trier)

Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden (Artikel 95, Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland).

## § 1

### Kirchenkreis

(1) Der Kirchenkreis nimmt den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 1 KO in seinem Bereich im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr. Er unterstützt die Kirchengemeinden und fördert deren Zusammenarbeit und Kommunikation; er regt gemeinsame Projekte an und sorgt für ihre Koordination.

(2) Das Handeln des Kirchenkreises orientiert sich an dem Leitbild des Evangelischen Kirchenkreises Trier.

## § 2

### Kreissynode

(1) Die Kreissynode leitet den Kirchenkreis gemäß Artikel 97 bis 113 KO. Sie ist unbeschadet der Verantwortung der Kirchengemeinden insbesondere zuständig für Grundsatzentscheidungen über Zielsetzung, Planung und Durchführung der Arbeit im Kirchenkreis. Die Kreissynode trägt die Gesamtverantwortung.

(2) Gemäß Artikel 99 KO Absatz 9 wird bestimmt, dass, wenn mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden sind, sie zusammen nur eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten entsenden.

## § 3

### Kreissynodalvorstand

(1) Der Kreissynodalvorstand leitet den Kirchenkreis im Auftrag der Kreissynode gemäß Artikel 114 bis 119 KO.

(2) Die Zahl der Synodalältesten im Kreissynodalvorstand wird gemäß Artikel 115 Absatz 1 Satz 2 KO auf sechs erhöht. Bei der Zusammensetzung sollen in der Regel regionale Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

(3) Der Kreissynodalvorstand kann die Aufgaben seiner Mitglieder, soweit sie nicht in dieser Satzung oder sonst kirchenrechtlich geregelt sind, in einer Geschäftsordnung festlegen. Diese gibt er der Kreissynode zur Kenntnis.

#### § 4

##### **Superintendentin oder Superintendent**

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent trägt Verantwortung für die Leitung des Kirchenkreises und nimmt die Aufgaben gemäß Artikel 120 bis 124 KO wahr.

(2) Unbeschadet dieser Verantwortung und der Verantwortung des Kreissynodalvorstandes kann der Kreissynodalvorstand vorbehaltlich der Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendentes gemäß Artikel 115 Absatz 7 Satz 1 KO Aufgaben auf andere Mitglieder des Kreissynodalvorstandes übertragen.

#### § 5

##### **Fachausschüsse**

(1) Die Kreissynode bildet gemäß Artikel 109 und 110 KO zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fachausschüsse. Artikel 32 KO gilt entsprechend.

(2) Der Kreissynodalvorstand kann für die Fachausschüsse Geschäftsordnungen aufstellen.

#### § 6

##### **Kirchenkreisverwaltung**

(1) Der Kreissynodalvorstand ist Leitungsorgan der kreis-kirchlichen Verwaltung. Der Kreissynodalvorstand beruft für die Leitung der Verwaltung eine Verwaltungsamtsleitung. Sie oder er hat das Verfügungsrecht über die finanziellen Mittel des im Rahmen des Haushaltsplanes für das Verwaltungsamt festgelegten Budgets. Sie führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß Artikel 119 KO einschließlich Vermietungen, Verpachtungen oder Personalentscheidungen (Einstellungen, Höhergruppierungen, Kündigungen) bis zur Entgeltgruppe 8 des Bundes-Angestellten-Tarifes in kirchlicher Fassung. Ihr wird in diesem Rahmen die Vollmacht der Vertretung des Kirchenkreises im Rechtsverkehr übertragen.

(2) Die Leitung der Kirchenkreisverwaltung trägt Verantwortung für die sachgerechte und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben.

(3) Die Leitung der Kirchenkreisverwaltung erteilt gemäß Artikel 98 Absatz 3 KO die kirchenaufsichtlichen Genehmigungen bei Personalentscheidungen nur bis Entgeltgruppe 8 BAT-KF, soweit es sich um gebundene Entscheidungen handelt.

#### § 7

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Kreissynode und Genehmigung durch die Kirchenleitung an dem ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Kalendermonats in Kraft.

Trier, den 7. November 2009

Evangelischer Kirchenkreis Trier

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 10. Dezember 2009  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

### **Berufungen in den Probedienst zum 1. Januar 2010**

906088

Az. 11-52-0

Düsseldorf, 14. Dezember 2009

In den Probedienst als PfarrerIn/Pfarrer wurden aufgenommen:

Arendsen, Silke Kerstin aus Bebra

Beetschen, Andre aus Cochem

Hagemann, Nicole aus Hilden

Hasselhoff, Susanne aus Essen

König, Christopher aus Trier

Das Landeskirchenamt

### **Hinweis auf Fortbildungsangebote**

903658

Az. 11-45-0

Düsseldorf, 1. Dezember 2009

#### **THEOLOGISCHER SOMMERKURS MÜNCHEN an der LMU**

Der THEOLOGISCHE SOMMERKURS MÜNCHEN ist ein Angebot für Pfarrerinnen und Pfarrer, die von ihrer Landeskirche die Möglichkeit angeboten bekommen, für ein Semester Dienstbefreiung zu erhalten, um an einer Theologischen Fakultät Lehrveranstaltungen zu besuchen. So haben Pfarrerinnen und Pfarrer die Chance, ihre theologischen Kenntnisse zielgerichtet aufzufrischen und sich ohne Praxisdruck auch mit neuen Forschungsergebnissen auseinander zu setzen.

Der THEOLOGISCHE SOMMERKURS MÜNCHEN bietet dazu ein optimales Programm mit einem reichhaltigen Angebot an Modulen, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach eigenen Wünschen zusammenstellen können.

Das Sommersemester 2009 beginnt am 20. April und dauert bis zum 24. Juli 2009. Die Kosten belaufen sich auf 800 Euro (Teilnahmegebühr). Die Unterkunft muss selbst gesucht werden. Wir sind jedoch gerne behilflich.

Der THEOLOGISCHE SOMMERKURS MÜNCHEN besteht aus folgenden Modulen:

- ein eintägiger Einführungstag in der Woche vor Semesterbeginn,
- laufende Lehrveranstaltungen der Fakultät (stehen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern alle offen. Wir empfehlen, zwei Vorlesungen und zwei Seminare auszuwählen).
- Für den THEOLOGISCHEN SOMMERKURS MÜNCHEN wird von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein eigener theologischer Schwerpunkt und ein theologischer Mentor

(aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren) gewählt. Für den thematischen Schwerpunkt bieten sich in München u.a. folgende Themen an:

1. Prophetie im Alten Testament
  2. Recht und Gesetz im Alten Testament
  3. Johanneische Theologie im Neuen Testament
  4. Hellenistische Umwelt des Neuen Testaments
  5. Reformation und Konfessionskulturen
  6. Außereuropäische Christentumsgeschichte
  7. Kirchliche Zeitgeschichte
  8. Systematische Theologie im ökumenischen Kontext (Ökumenisches Zentrum)
  9. Aufklärung und Theologie im 18. Jahrhundert
  10. Ethik
  11. Religiöse Wandlungsprozesse in der Gegenwart
  12. Dialog zwischen Naturwissenschaft und Theologie (TTN-Institut)
  13. Kasualien
  14. Spiritual Care: Seelsorge und Spiritualität
  15. Kirchliche Jugendarbeit und Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden
  16. Religionsunterricht (mit Hospitationsmöglichkeit)
  17. Dialog der Religionen
- Drei Einzelgespräche zum gewählten Schwerpunkt mit dem theologischen Mentor (à 45 min). Verabredung eines konkreten Arbeitszieles mit dem Mentor.

Teilnahme an diversen Ausflugsangeboten, z.B.:

- Kirchliche Innovativ-Projekte in München und Umgebung
  - Besuch der Abteilung für Palliativmedizin im Klinikum Großhadern
  - Stadtführung: München und der Holocaust
  - Ausflug nach Benediktbeuern und Gespräch mit Salesianern
  - Ausflug nach Augsburg (Zeugnisse der Reformation)
- Reflexion in Kleingruppen zum Thema: meine Gemeindepraxis und ich (mit einem ausgebildeten Gemeindeberater)
- Teilnahme an den Gastvorträgen und Ringvorlesungen der Fakultät sowie der LMU
- Auswertungstreffen am Ende des Semesters (halber Tag). Vorstellen des persönlichen Arbeitszieles durch einen kleinen Vortrag im Kreis der Teilnehmenden und der Mentoren. Im Anschluss daran – je nach Terminlage – Teilnahme am Fakultätsfest oder eigenes kleines Abschlussfest.

München und sein Umfeld bieten eine Vielzahl von weiteren Angeboten, auf die wir je nach Angebot gerne verweisen (Ev. Stadtakademie, Ev. Beratungszentrum, Kath. Akademie, Ev. Akademie Tutzing, Studienzentrum für ev. Jugendarbeit in Josefstal u.v.m.)

Anmeldungen bis zum 30. Januar 2010 bitte schriftlich an das Dekanat der Evangelisch-Theologischen Fakultät, Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München.

Das Landeskirchenamt

## Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

901753

Az. 02-10-11:1500211

Düsseldorf, 3. Dezember 2009

Kirchengemeinde:

Holpe

Kirchenkreis:

An der Agger

Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Kirchengemeinde Holpe-Morsbach



Das Landeskirchenamt

## Bekanntgabe über das Ingebrauchsetzen eines Kirchensiegels

904321

Az. 02-10-11:1502713

Düsseldorf, 3. Dezember 2009

Das Siegel der Ev. Kirchengemeinde Wesseling, Kirchenkreis Köln-Süd, mit dem Beizeichen „b“ wird zum 1. Januar 2010 wieder in Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten

### Ordinationen:

Vikarin Inès Busch am 8. November 2009 in der Kirchengemeinde Bornheim, Kirchenkreis Bonn.

Prädikantin Irmtraud Fastenrath, Kirchengemeinde Oberdiebach-Manubach, Kirchenkreis Koblenz, am 11. Oktober 2009.

Prädikant Rüdiger Hentze, Kirchengemeinde Wipperfürth, Kirchenkreis An der Agger, am 4. Oktober 2009.

Vikar Frank Knausenberger am 25. Oktober 2009 in der Kirchengemeinde Gräfrath, Kirchenkreis Solingen.

Prädikantin Susanne Reuter, Kirchengemeinde Rheinböllen, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, am 27. September 2009.

Prädikantin Irmela Richter, Kirchengemeinde Meckenheim, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel, am 8. November 2009.

Prädikant Ralf Tobias, Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll, Kirchenkreis Köln-Mitte, am 20. September 2009.

**Berufungen von Pfarrerinnen:**

Pfarrerinnen im Probedienst Sabine Lindemeyer in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrerinnen im Probedienst Katharina Pött in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrerinnen im Probedienst Angela Maria Scharf in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

**Übertragungen von Pfarrstellen:**

Pfarrerinnen Angela Maria Scharf mit Wirkung vom 1. Januar 2010 die 1. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Altenkirchen.

Pfarrerinnen Sabine Lindemeyer mit Wirkung vom 1. Januar 2010 die 1. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Köln-Nord.

Pfarrerinnen Katharina Pött mit Wirkung vom 1. Januar 2010 die 5. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Wuppertal.

Pfarrerinnen Nicola Löser-Rott mit Wirkung vom 1. Dezember 2009, befristet für die Amtszeit der Superintendentin, die 8. Pfarrstelle (Erteilung ev. Religionslehre an der berufsbildenden Schule in Wissen (Entlastungspfarrstelle der Superintendentin) des Kirchenkreises Altenkirchen.

Pfarrerinnen Christiane Neufang mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Studentinnen- und Studentengemeinde Köln.

Pfarrer Uwe Lorenzen mit Wirkung vom 1. Januar 2010 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gersweiler-Klarenthal, Kirchenkreis Saar-West.

**Freistellungen:**

Pfarrerinnen Kerstin Blunk, Kirchenverband Köln und Region (24. Pfarrstelle ev. Religionslehre an Berufskollegs), mit Wirkung vom 1. August 2009 bis 31. Januar 2010.

Pfarrerinnen Ellen Simon, Kirchenkreis Koblenz (4. kreiskirchliche Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. November 2009 bis 31. Oktober 2015 unter Verlust der halben Pfarrstelle für die Arbeit der Beratungsstelle.

Pfarrer i.W. Wolfgang Tereick mit Wirkung vom 1. Januar 2010.

Die Freistellung von Pfarrerinnen Ulrike Wewer wird bis 31. Dezember 2010 verlängert.

Pfarrerinnen Christa Wolters, Kirchengemeinde Kevelaer, Kirchenkreis Kleve, mit Wirkung vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2010 unter Verlust der Pfarrstelle.

**Bestätigungen:**

Die Wahl des Pfarrers Rolf Stahl, Kirchengemeinde Koblenz-Lützel, zum Superintendenten und der Pfarrerinnen Andrea Gorres, Kirchengemeinde Boppard, zur 1. stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises Koblenz.

Die Wahl des Pfarrers Otmar Baumberger, Kirchengemeinde Köln-Dellbrück/Holweide, zum Assessor und des Pfarrers Ralph Knapp, Kirchengemeinde Delling, zum Skriba des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch.

Die Wahl der Pfarrerinnen Iris Giesen, Kirchengemeinde Lennep, zur 2. stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises Lennep.

Die Wahl des Pfarrers Christian Weyer, Kirchengemeinde St. Johann, zum Superintendenten, des Pfarrers PD Dr. Joachim Conrad, Kirchengemeinde Kölln, zum Assessor, Pfarrer Reiner Margardt, Kirchenkreis Saar-West, zum Skriba, Pfarrerinnen Sabina Busmann, Kirchengemeinde Saarlouis, zur 1. stellvertretenden Skriba und Pfarrer Rolf Joachim Kiderle, Kirchenkreis Saar-West, zum 2. stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises Saar-West.

**Ernennungen von Beamtinnen:**

Dr. Katja Frowerk, Theodor-Fliedner-Gymnasium, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Studienrätin i.K.

Viola Hinz, Viktoriaschule Aachen, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Studienrätin i.K.

**Entlassen:**

Pfarrer im Probedienst Michael Heerer mit Ablauf des 31. Dezember 2009.

**Eintritt in den Ruhestand:**

Pfarrer Klaus Gal, Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2010.

Pfarrer Gerhard Haack, Kirchengemeinde Großenbaum-Rahm (1 Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2010.

Landespfarrer Heiner Süselbeck, Rektor des Pastoralkollegs der Evangelischen Kirche im Rheinland, mit Wirkung vom 1. Januar 2010.

Pfarrer Karl-Heinz Tackenberg, Kirchengemeinde Dinslaken (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2010.

Pfarrer i.W. Thomas Trapp mit Wirkung vom 1. Januar 2010.



*Gott wird mich erlösen aus des  
Todes Gewalt; denn er nimmt mich auf.  
Psalm 49,16*

**Verstorben sind:**

Pfarrer i.R. Hartmut Bach am 26. November 2009 in Idar-Oberstein, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Oberstein, geboren am 19. März 1930 in Duisburg-Hamborn, ordiniert am 15. Januar 1961 in Idar-Oberstein.

Pfarrer i.R. Dr. Hans Goedeking am 9. November 2009 in Osnabrück, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Elberfeld-West, geboren am 18. September 1932 in Burg, ordiniert am 10. November 1963 in Rödinghausen.

Pfarrer Wolfgang Lütthgen am 29. September 2009 in Essen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Essen-Altstadt, geboren am 17. September 1950 in Essen, ordiniert am 15. Januar 1978 in Essen.



**Errichtung von Pfarrstellen:**

In der Kirchengemeinde Koblenz-Lützel, Kirchenkreis Koblenz, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2010 eine 4. Pfarrstelle zur Entlastung des Superintendenten errichtet worden.

Beim Gemeindeverband Krefeld, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, ist mit Wirkung vom 1. November 2009 eine 5. Pfarrstelle zur Erteilung evangelischer Religionslehre an Berufsschulen errichtet worden.

In der Trinitatis-Kirchengemeinde Linz/Bad Hönning-Unkel/Rheinbreitbach, Kirchenkreis Wied, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2010 eine 3. Pfarrstelle errichtet worden.

**Pfarrstellenausschreibungen:**

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht mit Wirkung vom 1. Februar 2010 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die leitende Pfarrstelle des Landespfarramtes für Polizeiseelsorge (Dienstumfang 100 %). Die Stelle weist im Stellenplan zurzeit neben einer Besoldung nach A 13/A 14 BBO die Landespfarrerszulage I aus. Die Stelle wird durch die Kirchenleitung besetzt. Die kirchliche Arbeit in der Polizei umfasst im Wesentlichen folgende Aufgaben: theologische Arbeit im Blick auf den Polizeidienst, die Seelsorge an den Polizeibeamtinnen und -beamten, Gottesdienste und Amtshandlungen, besondere spirituelle Angebote, Lehrtätigkeit im Fach Berufsethik und weitere Angebote in der Aus- und Fortbildung, Durchführung von Seminaren, Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützung der Stiftung Polizeiseelsorge. Dieses umfangreiche Aufgabenfeld wird auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland durch ein Team von sechs Landespfarrerinnen und Landespfarrern wahrgenommen; zudem wird die Aufgabe begleitet vom Beirat für die kirchliche Arbeit in der Polizei. Das Aufgabengebiet der leitenden Landespfarrerinnen oder des leitenden Landespfarrers für die Polizeiseelsorge beinhaltet insbesondere die Vertretung der kirchlichen Arbeit in der Polizei gegenüber der Kirche und Öffentlichkeit, die Kontaktpflege zur Abteilung der Polizei im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und zur obersten Führungsebene der Polizei sowie die Sicherstellung der Seminararbeit. Sie oder er übt zudem im Auftrag des zuständigen Dezenten des Landeskirchenamtes die Fachaufsicht über die weiteren Landespfarrerinnen und Landespfarrer für Polizeiseelsorge aus. Zudem nimmt die leitende Landespfarrerinnen oder der leitende Landespfarrer für die Polizeiseelsorge die seelsorgliche Begleitung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der Landesoberbehörden der Abteilung Polizei des Innenministeriums von Nordrhein-Westfalen wahr. Gesucht wird eine Persönlichkeit, die die Polizeiseelsorge in der Landeskirche und ihren Gremien und im Ministerium und in den Polizeibehörden angemessen vertreten kann. Für diese Aufgaben wird eine ausgeprägte Leitungskompetenz ebenso vorausgesetzt wie fundierte theologische und konzeptionelle Fähigkeiten. Grundlegende Kenntnisse im Bereich der Seelsorge sowie Erfahrungen in der Krisenintervention und der Unterrichtstätigkeit in der Erwachsenenbildung sind unverzichtbar. Ebenso werden Dialogfähigkeit mit politischen Gruppierungen und Erfahrung in der geistlichen Arbeit mit kirchenfernen Menschen erwartet. Wünschenswert ist eine abgeschlossene Weiterbildung in Seelsorge oder Beratung. Die Stelle erfordert die Bereitschaft zur Reisetätigkeit im gesamten Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland (Führerschein ist Voraussetzung). Offenheit für ökumenisches Denken wird erwartet. Erfahrungen in der Polizeiseelsorge oder in vergleichbaren Seelsorgebereichen sind unverzichtbar. Wünschenswert sind Grundkenntnisse im Fundraising

zur Begleitung der Stiftung Polizeiseelsorge. Die Übertragung der Pfarrstelle ist befristet auf acht Jahre. Eine Verlängerung ist möglich. Dienstsitz ist Wuppertal. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Bei gleicher Qualifikation werden Menschen mit schwerer Behinderung bevorzugt berufen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Dezenten, Kirchenrat Pfarrer Jürgen Sohn, Tel. (02 11) 45 62-392, oder an Landespfarrerinnen Claudia Kiehn, Tel. (02 02) 28 20-351. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinen dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die Kirchenleitung der Evangelische Kirche im Rheinland – Das Landeskirchenamt –, Postfach 30 03 30, 40403 Düsseldorf, z.H. Kirchenrat Pfarrer Jürgen Sohn, zu richten.

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. Juli 2010 Theologinnen und Theologen zur Besetzung von sechs Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen). MbA-Stellen können in allen Arbeitsfeldern pfarramtlichen Dienstes eingerichtet werden. Die Berufung in eine mbA-Stelle erfolgt durch das Landeskirchenamt. Es richtet sich bei seiner Entscheidung nach der im zentralen Bewerbungsverfahren erreichten Punktzahl. Einzelheiten zum zentralen Bewerbungsverfahren können auf der Internetseite [www.ekir.de/mba](http://www.ekir.de/mba) eingesehen werden. MbA-Stellen werden unbefristet übertragen und nach Besoldungsgruppe A 12 besoldet. Bewerben können sich Theologinnen und Theologen, die das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit der Evangelischen Kirche im Rheinland haben. Wir bitten Sie, Ihre Bewerbung (dreifach) innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. Juli 2010 acht Vikarinnen und Vikare zur Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe. Probendienststellen können in allen Arbeitsfeldern pfarramtlichen Dienstes eingerichtet werden. Die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe erfolgt für die Vikarinnen und Vikare, die das zentrale Bewerbungsverfahren für den pfarramtlichen Dienst erfolgreich durchlaufen haben. Einzelheiten zum zentralen Bewerbungsverfahren können auf der Internetseite [www.ekir.de/mba](http://www.ekir.de/mba) eingesehen werden. Nach Beendigung des Probendienstes und nach Bewährung in diesem Dienst werden diese Theologinnen und Theologen in der Regel unter Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit auf Pfarrstellen mit besonderem Auftrag berufen. Wir bitten Sie, Ihre Bewerbung (dreifach) innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Der Kirchenkreis Düsseldorf sucht für die 5. kreiskirchliche Pfarrstelle „Seelsorge im Universitätsklinikum Düsseldorf“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Die Pfarrstelle ist im eingeschränkten Dienst (75%) durch die Kirchenleitung wieder zu besetzen. Das Universitätsklinikum Düsseldorf (UKD) gewährleistet bei einer jährlichen Fallzahl von ca. 126.000 Patientinnen und Patienten, ca. 1.300 Betten, ca. 4.200 Mitarbeitenden, 25 Kliniken, 30 Instituten mit mehreren Aus- und Weiterbildungsstätten und ca. 4.000 Studierenden eine medizinische Maximalversorgung. Evangelische Klinikseelsorge am UKD bewegt

sich im Zwischenraum von Kirche und Klinik, bringt ihre für das System fremde Perspektive ein und praktiziert eine Form distanzierter Loyalität. Das Team der Evangelischen Klinikseelsorge am UKD arbeitet mit drei Pfarrerinnen/Pfarrern (2 x 75%, 1 x 50%). Gesucht wird eine teamfähige Pfarrerin/ein teamfähiger Pfarrer mit hoher Motivation für Krankenhausseelsorge, mit der Fähigkeit, sowohl Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für Patientinnen/Patienten und deren Angehörige als auch für die oft sehr belastete Mitarbeiterschaft zu sein, mit hoher seelsorglicher und spiritueller Kompetenz und entsprechender, abgeschlossener Zusatzausbildung, mit Engagement, um die Chancen und Möglichkeiten kirchlicher Präsenz in einer naturwissenschaftlich-technisch ausgerichteten Institution wahrzunehmen und zu nutzen, mit berufsethischer Kompetenz für das Gespräch mit dem ärztlichen und pflegenden Personal, mit Freude an evangelischer Bildungsarbeit in den Aus- und Weiterbildungsstätten des UKDs, mit Interesse am Dialog und an der Zusammenarbeit mit der Katholischen Klinikseelsorge und darüber hinaus mit anderen Konfessionen und Religionen, mit Kooperationsbereitschaft in Klinik und Kirchenkreis, mit der Bereitschaft, Evangelische Klinikseelsorge konzeptionell weiterzuentwickeln angesichts einer sich stetig verändernden Großklinik einerseits und eines vor erhebliche Herausforderungen gestellten Kirchenkreises andererseits. Der Evangelischen Klinikseelsorge stehen zwei eigene Seelsorgeräume mit entsprechender Büroausstattung zur Verfügung, eine mit der Katholischen Klinikseelsorge gemeinsam genutzte Klinikkapelle und in nächster Zukunft auch ein Raum der Stille im neu erbauten Operativen Zentrum. Klinikleitung und Mitarbeitende der Klinik bringen der Evangelischen Klinikseelsorge hohe Wertschätzung entgegen und sind an einer Zusammenarbeit auf vielen Ebenen interessiert. Im Kirchenkreis wird der Dienst der Klinikseelsorge von der Abteilung Seelsorge mit ihren Ausschüssen begleitet. Er wünscht und fördert Fortbildung und Supervision der Pfarrerinnen und Pfarrer. Der Konvent der Krankenhausseelsorgerinnen/Krankenhausseelsorger im Kirchenkreis bietet die Möglichkeit des fachlichen, kollegialen Austauschs und der Zusammenarbeit. Auf Anfrage werden die „Leitlinien der Evangelischen Krankenhausseelsorge in Düsseldorf“ zugesandt. Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Pfarrerin Henrike Tetz, Leiterin der Abteilung Seelsorge, Tel. (02 11) 9 57 57 720, Pfarrerin Simone Bakus, Tel. (02 11) 81 17 123 oder (01 63) 4 71 78 88, und Pfarrerin Heike Schneidereit-Mauth, Tel. (02 11) 81 17 123 oder (01 63) 4 71 78 86. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die zweite Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düsseldorf-Wersten ist zum 1. Juli 2010 auf Vorschlag des Presbyteriums zu 100% wieder zu besetzen. Im Spannungsbogen zwischen Heinrich-Heine-Universität und Hartz IV, zwischen Beat und Bach, Neuem und Normen ist die gemeindliche Arbeit vielfältig und herausfordernd. Die Gemeinde ist eine unierte Kirchengemeinde im Süden Düsseldorfs mit ca. 5.800 Gemeindegliedern, verteilt auf die Stadtteile Wersten und Himmelgeist, mit einer Kirche und einem Gemeindezentrum, einer fünfgruppigen Kindertagesstätte, einem Jugendhaus und kirchenmusikalischem Schwerpunkt. Die Gemeinde ist im Aufbruch und will neue Wege gehen. Am besten passen Sie als Pfarrerin/Pfarrer in das Team, wenn Sie Kommunikation als Mittel verstehen, auf Menschen zuzugehen, ihnen zuzuhören und ins Gespräch zu kommen, wenn Sie Ihre soziale Kompetenz nutzen, um Menschen aus verschiedenen Milieus und Generationen mit ihren Stärken und Schwächen

anzunehmen und anzusprechen und ein positives Miteinander weiter gestalten zu helfen; Gottes Wort mit dem Leben der Menschen verbinden können; wenn Sie selbst überzeugt sind von Ihrem Tun und so andere motivieren und zum Mitmachen veranlassen können, neue Ideen einbringen, Impulse setzen und überzeugen können, wenn Sie konzeptionell denken und strukturiert vorgehen. Die Arbeit erfordert, dass Sie teamorientiert und zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit fähig sind. In der Gemeinde finden Sie ein aufgeschlossenes Presbyterium, ein gutes Arbeitsklima, Offenheit für Neues, viele engagierte haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, ein ansprechendes, einladendes Gemeindezentrum, eine geräumige Dienstwohnung. Mit Ihnen arbeitet die Pfarrerin im ersten Bezirk. Wurde Ihr Interesse geweckt? Gerne informiert Sie Pfarrerin Kirsten Wolandt, Tel. (02 11) 7 59 77 50. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Wersten.

In der Kirchengemeinde Meckenheim ist zum 1. Februar 2010 die 2. Pfarrstelle (im Bezirk Merl) auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100%. Der Bezirk hat ca. 2.570 Gemeindeglieder und verfügt über das Gemeindezentrum „Die Arche“ mit einem eingruppigen Kindergarten und weiteren angeschlossenen Arbeitsbereichen. Zurzeit überdenkt die Gemeinde u.a. ihre Handlungsfelder sowie ihr Erscheinungsbild und versucht sich „zukunftsicher“ aufzustellen. Die Gemeinde, die Veränderungen durchaus als Chance begreift, bietet einer Pfarrerin, einem Pfarrer die Möglichkeit, diesen Prozess gemeinsam mit einem engagierten Presbyterium und einer aufgeschlossenen Gemeinde mitzugestalten. Neben den vielfältigen gemeindlichen und seelsorglichen Tätigkeiten besteht ein besonderer Schwerpunkt dieser Pfarrstelle in der integrativen Behindertenarbeit. Ein weiteres Kennzeichen der Meckenheimer Gemeinde ist ihre Gottesdienstvielfalt und die gute Zusammenarbeit mit vielen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden innerhalb der drei Pfarrbezirke. Weitere Informationen finden Sie unter: [www.Evangelische-Kirchengemeinde-Meckenheim.de](http://www.Evangelische-Kirchengemeinde-Meckenheim.de), [www.meckenheim-evangelisch.de](http://www.meckenheim-evangelisch.de). Für Auskünfte stehen zur Verfügung: Pfarrer Mathias Mölken, Vorsitzender des Presbyteriums, Tel. (0 22 25) 50 08, Wilfried Lückner, stellvertretender Vorsitzender, Tel. (0 22 25) 1 77 82, Ingrid König, Tel. (0 22 25) 68 56, Gaby Kirchner, Tel. (0 22 25) 1 75 06, Viktor Toyka, Tel. (0 22 25) 94 76 26. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Koblenz-Lützel (Entlastung des Superintendenten), Kirchenkreises Koblenz, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Dienstumfang von 100 % durch die Kirchenleitung zu besetzen. Die Stelle ist der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Lützel zugeordnet. Sie umfasst das Gebiet der Stadt Koblenz links der Mosel und links des Rheins sowie zwei Ortschaften des Landkreises Mayen-Koblenz. Sie hat ca. 6.600 Gemeindeglieder und ist in drei Bezirke aufgeteilt, in denen sich ein buntes Gemeindeleben ereignet. Kooperationen innerhalb der Gemeinde und auch darüber hinaus haben bei der Kirchengemeinde einen hohen Stellenwert. Schwerpunkt der zu besetzenden Stelle ist der Gemeindebezirk Neuendorf/Rheindörfer. Das Presbyterium freut sich auf Bewerberinnen

und Bewerber, die ihm mit ihren Begabungen bei der gemeinsamen Arbeit helfen wollen. Für nähere Auskünfte können Sie sich gerne wenden an: Superintendent Rolf Stahl, Tel. (02 61) 8 32 45, Pfarrer Tillmann Böhme, Tel. (02 61) 87 05, Vorsitzender des Presbyteriums, sowie Pfarrerin Beate Braun-Miksch und Pfarrer Andreas Miksch, Tel. (02 61) 2 75 11. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Kirchengemeinde Kevelaer sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer für ihre zweite Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 50 %, wobei das Presbyterium bemüht ist, den Stellenumfang durch Erteilung von Religionsunterricht aufzustocken. Die Kirchengemeinde im katholisch geprägten Wallfahrtsort hat insgesamt ca. 3.300 Gemeindeglieder in der Stadt Kevelaer und den Ortschaften. Sie verfügt über eine zentrale Gottesdienststätte mit einem ansprechenden Generationenhaus, das verschiedenen Gruppen und Veranstaltungen Raum bietet. Die Gemeinde ist Träger des Ev. JONA-Kindergartens. Die Arbeitsschwerpunkte liegen in der Gestaltung von Gottesdiensten in verschiedenen Formen, Konfirmanden-, Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit sowie Krankenhaus- und Altenheimseelsorge. Die Arbeit mit den zehn Schulen vor Ort bildet einen weiteren Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft. Die Gemeinde wird von einem aufgeschlossenen und kooperativen Presbyterium geleitet. Es bestehen gute ökumenische Beziehungen zu den Gemeinden vor Ort. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der in enger Teamarbeit mit der Pfarrerin der 1. Pfarrstelle Bewährtes fortführt und neue Ideen in die Gemeindegemeinschaft einbringt. Team- und Leitungsfähigkeit sowie Eigeninitiative und Flexibilität werden vorausgesetzt. Es existiert eine umfangreiche Gemeindegemeinschaft, die unter [www.ekgk.de](http://www.ekgk.de) eingesehen werden kann. Eine Dienstwohnung ist vorhanden. Auskunft erteilen: Pfarrerin Karin Dembek, Tel. (0 28 32) 97 08 16, Pfarrerin Ingeborg Bieker-Riedel, Tel. (0 28 32) 54 17, und Presbyter Uwe Hoppmann, E-Mail [sparhoppmann@aol.com](mailto:sparhoppmann@aol.com). Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind zu richten an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Kleve, Niersstraße 1, 47574 Goch.

Die Kirchengemeinde Meisenheim im Kirchenkreis an Nahe und Glan sucht baldmöglichst zur Wiederbesetzung ihrer Pfarrstelle eine Pfarrerin/einen Pfarrer im Dienstumfang von 100 %. Durch den plötzlichen Tod des Pfarrers im vergangenen Jahr wurde die Pfarrstelle vakant. Meisenheim ist eine lebendige Gemeinde mit ca. 2.300 Mitgliedern. Zu der Kirchengemeinde gehört neben der Stadt Meisenheim auch der Nachbarort Raumbach. Die Jugendarbeit verantwortet eine Diakonin und die Kirchenmusik eine Kantorin. Für beide Arbeitsgebiete bestehen Fördervereine. Zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeitende und ein kompetentes Presbyterium unterstützen die Pfarrerin/den Pfarrer gerne und freuen sich auf entsprechende Impulse. Bewerberinnen/Bewerber sollten Freude haben am Verkündigungsauftrag in Gottesdienst, KU-Arbeit und Seelsorge. Interesse an offenen Gottesdienstformen und zeitgemäße Predigt des Evangeliums sind der Kirchengemeinde wichtig. Das Presbyterium erwartet Kontaktfreudigkeit und Bereitschaft zur Kooperation mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, ihre Begleitung und Förderung und die Weiterentwicklung der Gemeindegemeinschaft. Die Kooperation mit den örtlichen Schulen und Ein-

richtungen, insbesondere dem Bodelschwingh-Zentrum der Kreuznacher Diakonie und dem Dr. Carl-Kircher-Altenzentrum, sind ebenso ein Anliegen des Presbyteriums. Zudem wünscht sich das Presbyterium ökumenische Offenheit und ein Interesse an der Partnerschaftsarbeit mit der reformierten Gemeinde in Szigetszentmiklós/Ungarn. Für die Gemeindegemeinschaft stehen in dem mit der Stadt Meisenheim gemeinsam genutzten Gemeindehaus Gemeinderäume zur Verfügung. Gegenüber der spätgotischen Schlosskirche befinden sich das Kirchencafé und der Jugendbereich. Weitere Räumlichkeiten in diesem Gebäude können für den gemeindlichen oder pfarramtlichen Bedarf genutzt werden. Ein Pfarrhaus kann gestellt werden. Die Kleinstadt Meisenheim in reizvoller Lage des nordpfälzer Berglandes mit guter Infrastruktur bietet alle Schulformen und zahlreiche öffentliche und kirchliche Einrichtungen. Weitere Auskünfte erteilen Pfr. Dr. Claus Clausen, Vakanzverwalter, Tel. (06 71) 6 49 22, oder Presbyter Udo Weyand, stellvertretender Vorsitzender, Tel. (0 67 53) 93 92 11. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

In der Kirchengemeinde Wiebelskirchen (Kirchenkreis Ottweiler) ist die 2. Pfarrstelle im uneingeschränkten Dienst auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde Wiebelskirchen hat circa 4.450 Gemeindeglieder in zwei Bezirken mit zwei Predigtstätten. Die Kirchengemeinde unterhält einen dreigruppigen Kindergarten. Es ist der lutherische Katechismus in Gebrauch. Die Arbeitsschwerpunkte liegen in Gestaltung von Gottesdiensten in verschiedenen Formen, Kindergartenarbeit, Kinder- und Jugendarbeit, aktive Männer- und Frauenarbeit, Seelsorge und Besuche. Das Presbyterium wünscht sich eine aufgeschlossene Pfarrerin, einen aufgeschlossenen Pfarrer, die oder der in enger Teamarbeit mit dem Inhaber der 1. Pfarrstelle, den ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden Bewährtes fortführt und neue Impulse in die Gemeindegemeinschaft einbringt. Die Bereitschaft zur Mitarbeit im Führungsteam der Gemeinde wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Erwartet wird die Offenheit für die bestehenden ökumenischen Kontakte vor Ort und für die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden. Das Presbyterium wünscht sich eine Bewerberin, einen Bewerber, die oder der in und mit der Gemeinde lebt und auf Gemeindeglieder aller Generationen zugeht. Nähere Informationen erhalten Sie im Internet unter [www.kirchengemeinde-wiebelskirchen.de](http://www.kirchengemeinde-wiebelskirchen.de). Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

In der Kirchengemeinde Hennef wird voraussichtlich die 3. Pfarrstelle zum 1. April 2010 auf Grund eines möglichen Wechsels des Stelleninhabers zur Militärseelsorge frei werden. Die Kirchengemeinde Hennef mit ca. 8.600 Gemeindegliedern ist in drei Pfarrbezirke unterteilt. Für die drei Pfarrstellen gibt es eine Kirche/Predigtstätte mit einem angrenzenden Gemeindezentrum. Das große, moderne Pfarrhaus für den 3. Pfarrbezirk liegt fußläufig zu Kirche und Gemeindezentrum und Gemeindebüro. Die Pfarrfrauen und Pfarrer der Gemeinde arbeiten eng zusammen und ein Großteil der Gemeindegemeinschaft ist bezirksübergreifend organisiert. Die Stadt Hennef ist die Stadt mit dem jüngsten Bevölkerungsdurchschnitt im Rhein-Sieg-Kreis. Die Stadt ist durch Zuzug von jungen Familien geprägt; neben sechs Grundschulen befinden sich alle weiterführenden Schulen sowie zwei Förderschulen am Ort.

Die evangelische Kirchengemeinde wächst und hat eine steigende Zahl von Konfirmandinnen und Konfirmanden zu verzeichnen (rund 100 Jugendliche pro Jahrgang). Der Konfirmandenunterricht wurde vor zwei Jahren neu organisiert, so dass er sich auf einen Zeitraum von zwölf Monaten erstreckt mit wöchentlichem Unterricht und Blockunterricht an Samstagen und während einer einwöchigen, bezirksübergreifenden Freizeit in den Herbstferien. Die Gemeinde trägt eine viergruppige, integrative Kindertagesstätte und ein Kinder- und Jugendhaus mit zwei hauptamtlichen Vollzeitkräften. Durch eine Stiftung werden die Arbeit der Gemeindegewerkschaft und andere Angebote für Seniorinnen und Senioren finanziert. Gesucht wird eine Pfarrerin, ein Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar mit der Bereitschaft, sich in ein Team einzubringen. Die pfarramtlichen Tätigkeiten werden in enger Zusammenarbeit mit den übrigen Pfarrstelleninhabern und in Abstimmung mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Gemeinde organisiert. Gesucht wird eine Bewerberin, ein Bewerber mit Herz und Humor und der Fähigkeit zum Querdenken. Die Arbeitsschwerpunkte werden unter den Pfarrerinnen und Pfarrern gabenorientiert verteilt. Dabei werden Erfahrungen mit diakonischer Gemeindegewerkschaft begrüßt. In der großen Gemeinde mit vielen verschiedenen Mitarbeitenden wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer mit Leitungskompetenz (Personalführung), Kooperations-, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit gesucht. Laut der Gemeindegewerkschaft will die Kirchengemeinde gemeinsam „Glauben erleben, Begegnung ermöglichen, Verantwortung übernehmen, offen sein für Gottes lebendigen Geist!“ Weitere Informationen zur Gemeinde und zur Gemeindegewerkschaft [www.ekir.de/hennef](http://www.ekir.de/hennef). Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 594. Für Auskünfte steht die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Antje Bertenrath, Tel (0 22 42) 25 42, zur Verfügung. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Infolge struktureller Veränderungen sind die Kirchengemeinden Niederwetz, Reiskirchen, Volpertshausen-Weidenhausen und Vollnkirchen mit insgesamt 2.619 Gemeindegewerkschaften ab 1. Januar 2010 pfarramtlich verbunden mit einer Gemeindepfarrstelle im Dienstumfang von 100%. Dienstsitz ist Volpertshausen, ein Pfarrhaus steht dort zur Verfügung. Diese Pfarrstelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. In den Kirchengemeinden ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Zwischen der Domstadt Wetzlar und der Universitätsstadt Gießen an der Lahn auf der einen Seite und den Ausläufern des Taunus auf der anderen Seite liegen die zu den Kommunalgemeinden Hüttenberg und Schöffengrund gehörenden Kirchengemeinden. Das Gemeindeleben der Kirchengemeinden ist durch Gottesdienste, missionarische Ausrichtung, einem regen Angebot an Gruppen und Kreisen und einer aktiven ehrenamtlichen Mitarbeiterschaft geprägt. Mittelpunkt des Gemeindelebens sind die Gottesdienste. Diese werden in traditioneller Ausrichtung, aber auch in moderner Form unter Einbeziehung der Mitarbeitenden gefeiert. Kindergottesdienste werden parallel durchgeführt. Die Jugendarbeit in den Gemeinden Volpertshausen-Weidenhausen und Vollnkirchen wird von einem hauptamtlichen Mitarbeiter begleitet. Dieser wird durch einen Förderverein zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit unterstützt. In Reiskirchen und Niederwetz geschieht die Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem CVJM. Die Kirchengemeinden suchen eine Seelsorgerin/einen Seelsorger, die/der offen und kontaktfreudig auf Menschen zugeht und die Motivation mitbringt, diese für den

Glauben zu begeistern, theologisch fundiert und lebensnah predigt, das gewachsene Gemeindeleben achtet und mit eigenen Akzenten fortsetzt, die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden aktiv unterstützt sowie mit den engagierten Mitarbeitenden wertschätzend zusammenarbeitet, sie begleitet, fördert und zurüstet. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung: Pfarrer Michael Ruf, Vakanzverwalter in Volpertshausen-Weidenhausen und Vollnkirchen, Tel. (0 64 47) 61 61, und Markus Stein, Vorsitzender des Presbyteriums Reiskirchen, Tel. (0 64 45) 79 77.

Die Trinitatis-Kirchengemeinde Linz/Bad Hönning-Unkel/Rheinbreitbach sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer im eingeschränkten Dienstumfang von 50%. Die Trinitatis-Kirchengemeinde ist mit ihren beiden Pfarrbezirken eine selbstbewusste und lebendige evangelische Gemeinde mit eigenständigem Profil in ökumenischer Weite. Es ist eine Gemeinde, in der sich zahlreiche Menschen ehrenamtlich und sehr engagiert in die Gemeindegewerkschaft einbringen! Es ist eine Gemeinde, in der die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, aber auch mit Familien einen deutlichen Schwerpunkt hat. Es ist eine Gemeinde, in der das gottesdienstliche Leben nach wie vor eine zentrale Bedeutung hat mit abwechslungsreich gestalteten und gemeinsam mit vielen unterschiedlichen Gruppen vorbereiteten Gottesdiensten. Es ist eine Gemeinde, die sich durch ein vielfältiges musikalisches Angebot auszeichnet, mit zwei Chören und zwei Kinderchören, einem Posaunenchor und einer Band. Es ist eine Gemeinde, die sich aufgeschlossen zeigt für die Auseinandersetzung mit unterschiedlichsten Themen. Es ist eine Gemeinde im Umbruch, die neue Wege geht und trotzdem alte Beziehungen pflegt. Es ist eine wachsende Gemeinde in großer räumlicher Weite. Die beiden Pfarrbezirke arbeiten eng zusammen. Bestimmte Arbeitsgebiete sind bezirksübergreifend organisiert. Auch die zukünftige Stelleninhaberin/der zukünftige Stelleninhaber soll bezirksübergreifend arbeiten. Schwerpunkt soll die Betreuung (Seelsorge, Kasualien und Gottesdienste) der evangelischen Bewohnerinnen und Bewohner in den neun Altenheimen im Bereich der Kirchengemeinde sein. Sie/Er soll sich im Rahmen ihres/seines eingeschränkten Dienstes am Predigtamt in beiden Bezirken beteiligen und Kasualvertretungen übernehmen. Die Übernahme weiterer Aufgaben bzw. Vertretungen, wie z.B. Schulgottesdienste oder Krabbelgottesdienste, wird mit der künftigen Stelleninhaberin/dem künftigen Stelleninhaber im Pfarramt verabredet. Ein schön gelegenes Pfarrhaus in Bad Hönningen steht zur Verfügung. Weitere Informationen können beim Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfr. Christoph Schwaegermann, Tel. (0 26 44) 18 60, erfragt werden. Die Homepage [trinitatis-linz.de](http://trinitatis-linz.de) bzw. [trinitatis-unkel.de](http://trinitatis-unkel.de) gibt einen Überblick über ein vielfältiges Gemeindeleben. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

#### **Stellenausschreibung:**

Die Evangelische Studentinnen- und Studentengemeinde (ESG) Aachen und das Evangelische Studentinnen- und Studentenwohnheim suchen mit Wirkung vom 1. April 2010 unbefristet eine Diplom-Sozialpädagogin oder -Sozialarbeiterin bzw. einen Diplom-Sozialpädagogen oder -Sozialarbeiter mit vollem Stellenumfang. Die Evange-

liche Studierendengemeinde ist Kirche an den Hochschulen Aachens: Die beiden größten sind die RWTH mit ca. 33.000 Studierenden und die FH Aachen mit ca. 8.000 Studierenden. Der Hochschulstandort Aachen hat seinen Schwerpunkt im naturwissenschaftlichen und technischen Bereich. Wir suchen eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit Berufserfahrung, die bzw. der eine innere Autorität hat und gleichzeitig kommunikativ den Studierenden zugewandt ist, gerne im Team arbeitet und mit Studierenden und beruflich Mitarbeitenden Gemeinde Jesu Christi an den Hochschulen lebt. In der ESG Aachen sind zurzeit eine Studierendenpfarrerin (Dienststellenleitung), zwei Mitarbeitende in Teilzeitstellen im Sekretariat und ein Hausmeister und drei Reinigungskräfte (Teilzeit) tätig. Mit der zu besetzenden Stelle ist die stellvertretende Dienststellenleitung verbunden. Die zu besetzende Stelle hat zwei Arbeitsschwerpunkte. Die Arbeit mit ausländischen Studierenden: Ca. 6.000 der 41.000 Studierenden in Aachen kommen aus dem Ausland, so dass Internationalität ein Merkmal der Hochschulen und auch unserer Arbeit ist. Es ist erklärter Wille der RWTH, die Internationalität zu stärken und zu fördern. Der Arbeitsbereich umfasst sowohl Bildungsangebote im interkulturellen Bereich (Leitung des AK Entwicklungszusammenarbeit, Vorbereitung und Durchführung von Studienbegleitseminaren für ausländische Studierende) als auch die Beratung ausländischer Studierender (vorwiegend aus Entwicklungsländern). Die Leitung des Wohnheims der ESG: In unserem Wohnheim leben 53 Studierende aus 17 Ländern. Die neue Mitarbeiterin bzw. der neue Mitarbeiter soll ansprechbar für alle Angelegenheiten sein, die das Wohnen und Zusammenleben in unserem Wohnheim betreffen. Dazu gehört die Zusammenarbeit mit den verschiedenen studentischen und nichtstudentischen Gremien (Heimleitung, Kuratorium), die das Zusammenleben im Haus gestalten, sowie deren Koordination. Ebenso ist sie bzw. er Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Reinigungskräfte und den Hausmeister. Das Wohnheim wird in der Zeit vom 1. Oktober 2010 bis 30. September 2011 wegen einer Kernsanierung geschlossen sein. In dieser Zeit soll die bzw. der neue Mitarbeitende das Konzept für die Gestaltung des Wohnheims als eine Säule der ESG Aachen weiterentwickeln sowie die Sanierungsmaßnahme inhaltlich begleiten. Beide Arbeitsbereiche, sowohl die Arbeit mit ausländischen Studierenden als auch die Wohnheimleitung, sind als integrale Bestandteile der ESG-Arbeit in Aachen zu konzipieren und zu gestalten. Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Für Auskünfte steht Ihnen Pfarrerin Dr. Swantje Eibach-Danzeglocke, Tel. (02 41) 9 18 67 13 oder E-Mail swantje.eibach-danzeglocke@ekir.de, zur Verfügung. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinen dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die Evangelische Kirche im Rheinland – Das Landeskirchenamt –, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, z.H. Kirchenrat Pfarrer Jürgen Sohn, zu richten.

### Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Für das Gemeindeamt Essen-West und Rütterscheid suchen wir im Zuge einer Nachfolgeregelung zum 1. Juli 2010 oder später eine Gemeindeamtsleiterin/einen Gemeindeamtsleiter. Das Ev. Gemeindeamt Essen-West und Rütterscheid ist die Verwaltungsstelle für sieben Kirchengemeinden und vier den Kirchengemeinden angeschlossenen Stiftungen. Ein Trägerverband für die Kindertagesstätten der Gemeinden ist im Aufbau. Wir erwarten mehrjährige Leitungserfahrung, Verhandlungsgeschick, ausgewogenes Urteilsvermögen und motivierende und dienstleistungsorientierte

Mitarbeiterführung. Zu den Aufgaben gehören neben der Leitung des Gemeindeamtes die Beratung der dem Gemeindeamt angeschlossenen sieben Kirchengemeinden und deren Ausschüsse. Die Gemeindeamtsleiterin bzw. der Gemeindeamtsleiter muss die Befähigung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst oder einen vergleichbaren Abschluss nachweisen. Die Stelle ist nach A14 BBO bewertet. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses für das Ev. Gemeindeamt Essen-West und Rütterscheid, Pfarrer Hermann Walter, Zu den Karmelitern 15, 45145 Essen. Telefonische Auskunft erhalten Sie unter (02 01) 87 00 6-10, Herr Litzenburger. Bewerbungen erbitten wir innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

Die Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg hat zum 1. Februar 2010 eine B-Kirchenmusikerstelle (75%) zu besetzen und sucht eine engagierte und vielseitige Persönlichkeit, die zu begeistern und zu motivieren weiß. Wir sind eine lebendige und einladende Gemeinde, die in der Feier der Gottesdienste ihre Mitte hat. Gottesdienste, Andachten und Feiern werden abwechslungsreich auf hohem, lutherisch geprägtem liturgischen Niveau gefeiert und ziehen überdurchschnittlich viele Besucher an. Traditionelles und modernes Liedgut stehen in ökumenischer Weite gleichberechtigt nebeneinander. Psalmodie, Gregorianik, Taizegesänge, aber auch poplarmusikalische Elemente (Jazz, Pop, Gospel etc.) bestimmen die musikalische Gestaltung, die offen ist für weitere Ideen und Impulse. Unsere Gemeinde umfasst 5.000 Gemeindeglieder in zwei Bezirken. Die Arbeit kann in beiden Bezirken stattfinden. Sonn- und feiertags sind in der Regel zwei Gottesdienste, in der Christuskirche und der Thomaskapelle (2. Bezirk) musikalisch zu begleiten; eine weitere Gottesdienststätte (Pauluskirche, 1. Bezirk) wird von einer nebenamtlichen Kirchenmusikerin gestaltet. Besondere Gottesdienste und Trauungen gehören zum Dienst, Beerdigungen werden von Honorarkräften begleitet. Ein neu gegründeter Kirchenchor ist weiter zu führen und zu entwickeln, zusätzlich wünschen wir uns die Gründung eines Kinder- bzw. Jugendchores. Zum Bezirk gehören zwei Kindergärten, Jugendarbeit und eine Familienbildungsstätte mit Mehrgenerationenhaus, so dass wir uns Phantasie und Freude an der musikalischen Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Musical, Bandarbeit, Projektchor) erwarten, die auch bezirksübergreifende Akzente setzt. Eigeninitiative und Kreativität sowie die Bereitschaft mit den Pfarrern und der Kirchenmusikerkollegin gerne zusammenzuarbeiten, setzen wir voraus. Bad Godesberg liegt im Süden von Bonn und ist ein eigenständiger reizvoller Stadtteil mit breitem Schulangebot, vielfältigen kulturellen Möglichkeiten und wunderschöner Lage. Die Bonner und die Kölner Innenstadt sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln schnell zu erreichen. Für die Arbeit stehen in der Christuskirche eine dreimanualige Orgel mit 44 klingenden Registern und Pedal, mechanische Traktur, 1956 gebaut von Paul Ott, Göttingen (Besonderheit: zwei Positivwerke, als Rückpositive räumlich voneinander getrennt) sowie in der Thomaskapelle ein einmanualiges Positiv mit fünf Registern (ohne Pedale) zur Verfügung. Für die Chorarbeit gibt es geeignete Räumlichkeiten und einen Flügel sowie ein Klavier. Die Vergütung richtet sich nach BAT/KF. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen schicken Sie bitte bis zum 1. März 2010 an das Presbyterium der Ev. Thomas-Kirchengemeinde, Kronprinzenstraße 31, 53173 Bonn. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Pfarrer Ploch, Tel. (02 28) 37 43 39, E-Mail: oliver.ploch@ekir.de, oder an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Siegfried Eckert, Tel. (02 28) 43 31 739, E-Mail: siegfried.eckert@ekir.de.

Nach Ausscheiden des jetzigen Akademiedirektors in den Ruhestand wird eine neue Leitungsstruktur für die Evangelische Landjugendakademie eingerichtet. Dazu ist zum 1. Mai 2010 die Stelle der Akademiedirektorin/des Akademiedirektors und die einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers zu besetzen. Die Evangelische Landjugendakademie ist eine im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland arbeitende Fortbildungsstätte für Pfarrerinnen und Pfarrer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugend-, Gemeinde- und Sozialarbeit. In der Fortbildung berücksichtigt sie die spezifischen Herausforderungen des kirchlichen Dienstes in ländlichen Räumen. Der Landjugendakademie ist die Landvolkshochschule der Evangelischen Kirche im Rheinland angegliedert. Die/Der zukünftige Direktorin/Direktor soll Pfarrerinnen/Pfarrer mit pädagogischer Zusatzqualifikation oder Pädagogin/Pädagoge mit theologischer Zusatzqualifikation sein und Praxis in der ländlichen Jugend- und Gemeindearbeit haben. Die Akademiedirektorin/Der Akademiedirektor soll u.a. folgende Aufgaben wahrnehmen: Leitung, Studienarbeit, Akquise und Durchführung von Fortbildungskursen und Akademietagungen, Außenvertretung und Gremienarbeit, Veröffentlichungen. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer sollte Betriebswirtin/Betriebswirt oder Diplom-Kauffrau/Diplom-Kaufmann sein. Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Akademiedirektorin/des Akademiedirektors ist die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer für folgende Arbeitsbereiche zuständig: Finanzen, Fundraising, Hauswirtschaft, Akquise von Gasttagungen, Liegenschaften, Personalverantwortung. Die Bezahlung richtet sich nach der Besoldungsordnung der EKD/EKiR oder in Anlehnung an den TvÖD. Bewerbungen sind bis zum 8. Februar 2010 zu richten an die Evangelische Landjugendakademie Altenkirchen, zu Händen Oberkirchenrat G. Müller, Dieperzbergweg 13–17, 57610 Altenkirchen. Auskünfte erteilt Akademiedirektor D. Sonntag, Tel. (0 26 81) 95 16-21, [www.lja.de](http://www.lja.de).

#### Literaturhinweise:

20 Jahre EMFA. Unter dem Schatten deiner Flügel ... **Festschrift zum 20-jährigen Bestehen der Evangelischen Migrations- und Flüchtlingsarbeit Bonn (EMFA)/Integrationsagentur**, Hg.: Ev. Kirchenkreis Bonn u. Ev. Migrations- und Flüchtlingsarbeit Bonn (EMFA). Bonn: Free Pen Verlag 2009, 108 S., Abb. ISBN 978-3-3938114-46-9

100 Jahre – Gott sei Dank. **100 Jahre Evangelische Gemeinde Duisburg-Wanheimerort (1908–2008)**. 100 Jahre Gnadenkirche Duisburg-Wanheimerort (1909–2009). 100 Jahre Chor der Gnadenkirche (1909–2009). 100 Jahre Evangelische Frauenhilfe Gnadenkirche (1909–2009), Red.: Rolf Seeger... Hg.: Evangelische Gemeinde Duisburg-Wanheimerort. Duisburg-Wanheimerort 2009, 112 S., Abb., Karte

**Festschrift zum 100. Jubiläum der Erlöserkirche Essen 1909–2009**, Red. u. Layout: Sonja Eckertz. Texte: Barbara Dreßler... Essen: Ev. Erlöserkirchengemeinde Holsterhausen 2009, 36 S., Abb.

Wolfgang Motte: Glockenjubiläum 1959–2009. **Die Glocken der evangelisch-reformierten Kirche in Radevormwald**, Hg.: Presbyterium der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Radevormwald. Radevormwald 2009, 20 S., Abb.

Andreea Badea: Kurfürstliche Präeminenz, Landesherrschaft und Reform. **Das Scheitern der Kölner Reformation unter Hermann von Wied**. Münster: Aschendorff 2009, X, 259 S. (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 154). ISBN 978-3-402-11579-4

Hermann E. J. Kalinna: **War Karl Barth „politisch einzigartig wach“?** Über Versagen politischer Urteilskraft. Berlin/Münster: Lit-Verl. 2009, II, 145 S. (Theologische Orientierungen; 8). ISBN 978-3-8258-1777-0

#### Hinweis auf den Masterstudiengang für Führungskräfte in Diakonie und Kirche

Für den neunten Jahrgang des stark nachgefragten Masterstudiengangs Sozialmanagement an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn können sich Anwärterinnen/Anwärter ab sofort bewerben. Er richtet sich an Hochschul- und Fachhochschul-Absolventinnen/Absolventen wie Theologen oder Juristen mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung. Der berufsbegleitende Studiengang ist interdisziplinär ausgerichtet und schließt nach vier Semestern mit dem universitären „Master in Social Services Administration“ ab. Der durch AQAS akkreditierte Studiengang qualifiziert die Teilnehmerinnen/Teilnehmer für Leitungsaufgaben in Diakonie und Kirche wie auch in der Freien Wohlfahrtspflege. Die Bewerberinnen/Bewerber sollten sich in einer Leitungsfunktion befinden oder diese anstreben. Start ist das Sommersemester 2010, Bewerbungsschluss der 31. Januar 2010. Die Kosten für einen der maximal 25 Plätze eines Jahrgangs betragen 5.800 Euro. Weitere Infos beim „Institut für interdisziplinäre und angewandte Diakoniewissenschaft an der Universität Bonn“, Fliednerstraße 2, 45481 Mülheim/Ruhr, [info@ifd.fliedner.de](mailto:info@ifd.fliedner.de), [www.ifd.fliedner.de](http://www.ifd.fliedner.de) oder unter Tel. (02 03) 72 99 50.



PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 5620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. E-Mail: KABL.Vertrieb@EKiR-LKA.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

---